

TE AsylGH Erkenntnis 2011/2/28 D10 414352-1/2010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2011

Norm

AsylG 1997 §14 Abs1

AsylG 2005 §34

AsylG 2005 §34 Abs2

AsylG 2005 §7 Abs1

AVG §66 Abs4

GfK Art1C

1. AsylG 2005 § 34 heute
2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 34 heute
2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 7 heute
2. AsylG 2005 § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

6. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
7. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

D10 414352-1/2010/9E

Analoge Entscheidung betreffend Familienmitglieder:

D10 414351-1/2010/10E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter MMag. Elie ROSEN als Vorsitzenden und den Richter DDr. Markus GERHOLD als Beisitzer im Beisein der Schriftführerin Andrea LECHNER über die Beschwerde der XXXX, StA Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 30. Juni 2010, Zl. 07 11.055-BAL, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 6. Oktober 2010 zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter MMag. Elie ROSEN als Vorsitzenden und den Richter DDr. Markus GERHOLD als Beisitzer im Beisein der Schriftführerin Andrea LECHNER über die Beschwerde der römisch 40, StA Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 30. Juni 2010, Zl. 07 11.055-BAL, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 6. Oktober 2010 zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF ersatzlos behoben. In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid gemäß Paragraph 66, Absatz 4, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991,, idgF ersatzlos behoben.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Sachverhalt und Verfahrensgang römisch eins. Sachverhalt und Verfahrensgang

Die Eltern der Beschwerdeführerin, Staatsangehörige der Russischen Föderation und der tschetschenischen Volksgruppe zugehörig, gelangten gemeinsam mit einer Schwester derselben im April 2004 unter Umgehung der Grenzkontrollen auf österreichisches Bundesgebiet und stellten am 23. April 2004 einen Antrag auf Gewährung von Asyl.

Nach erfolgter Rechtsbelehrung erklärten die Mutter und die Schwester der Beschwerdeführerin am 3. Dezember 2004 dem Grunde nach, dass sie selbst über keinerlei eigene Fluchtgründe verfügten und zur Wahrung der Familieneinheit lediglich auf das Verfahren des Vaters gestützte Asylerstreckungsanträge stellten.

Der Vater der Beschwerdeführerin führte gelegentlich der im vorigen Absatz erwähnten und im Beisein seiner Ehefrau (sic!) erfolgten niederschriftlichen Einvernahme aus, er habe den Herkunftsstaat aufgrund der ihm dort drohenden Gefahr verlassen. Er habe im August 2003 einen, gelegentlich einer bewaffneten Auseinandersetzung mit russischen Soldaten verwundeten Bruder eines Freundes zu entfernten Verwandten gebracht und auch dessen "Uniform", Maschinenpistole sowie die übrige Ausrüstung dem Kommandanten des in weiterer Folge Verstorbenen zukommen lassen. Untersuchungsbeamte seien im Nachhang zu der zu Grunde liegenden Kampfhandlung in seinem Elternhaus vorstellig geworden und hätten sein Erscheinen vor der "Bezirkskommandantur" verlangt. Schließlich sei er am XXXX auf offener Straße von Soldaten festgenommen und an einen unbekannten Ort verbracht worden. Gelegentlich der anschließenden mehrtägigen Anhaltung sei er physisch misshandelt und ihm der "Schädel" "gebrochen" worden. Er habe alles erzählt, was er (in Bezug auf den Vorfall) "gesehen und gehört habe". Die Zeit zwischen den einzelnen Verhören habe er "in Unterhosen" "im Freien" verbringen müssen. Am 5. Tag sei er schließlich unter näher ausgeführten Umständen zur Unterfertigung eines Dokumentes aufgefordert worden, in dem er sich zur Leistung von

Spitzeldiensten verpflichten sollte. Er habe sich zunächst geweigert das in Rede stehende Dokument zu unterzeichnen, habe aber schließlich infolge weiterer Misshandlungen klein beigegeben. Schließlich sei ihm am XXXX seine Kleidung zurückgegeben und er "halb tot" auf einer Straße ausgesetzt worden. Man habe ihn an der Fernstraße nach XXXX aus einem LKW geworfen. Der Vater der Beschwerdeführerin führte gelegentlich der im vorigen Absatz erwähnten und im Beisein seiner Ehefrau (sic!) erfolgten niederschriftlichen Einvernahme aus, er habe den Herkunftsstaat aufgrund der ihm dort drohenden Gefahr verlassen. Er habe im August 2003 einen, gelegentlich einer bewaffneten Auseinandersetzung mit russischen Soldaten verwundeten Bruder eines Freundes zu entfernten Verwandten gebracht und auch dessen "Uniform", Maschinenpistole sowie die übrige Ausrüstung dem Kommandanten des in weiterer Folge Verstorbenen zukommen lassen. Untersuchungsbeamte seien im Nachhang zu der zu Grunde liegenden Kampfhandlung in seinem Elternhaus vorstellig geworden und hätten sein Erscheinen vor der "Bezirkskommandantur" verlangt. Schließlich sei er am römisch 40 auf offener Straße von Soldaten festgenommen und an einen unbekannten Ort verbracht worden. Gelegentlich der anschließenden mehrtägigen Anhaltung sei er physisch misshandelt und ihm der "Schädel" "gebrochen" worden. Er habe alles erzählt, was er (in Bezug auf den Vorfall) "gesehen und gehört habe". Die Zeit zwischen den einzelnen Verhören habe er "in Unterhosen" "im Freien" verbringen müssen. Am 5. Tag sei er schließlich unter näher ausgeführten Umständen zur Unterfertigung eines Dokumentes aufgefordert worden, in dem er sich zur Leistung von Spitzeldiensten verpflichten sollte. Er habe sich zunächst geweigert das in Rede stehende Dokument zu unterzeichnen, habe aber schließlich infolge weiterer Misshandlungen klein beigegeben. Schließlich sei ihm am römisch 40 seine Kleidung zurückgegeben und er "halb tot" auf einer Straße ausgesetzt worden. Man habe ihn an der Fernstraße nach römisch 40 aus einem LKW geworfen.

Bewohner des nahe gelegenen Dorfes XXXX hätten ihn dort aufgefunden und zu sich nach Hause bzw. am nächsten Tag in ein Krankenhaus gebracht, wo man seine "Kopfwunde" genäht habe. Als er schließlich nach Hause gekommen sei, habe er "alle Leute" davon in Kenntnis gesetzt, dass er "alles erzählt" habe und diese gewarnt. Etwa einen Monat nach seiner Freilassung habe er einen anderen Bewohner seines Dorfes namens XXXX getroffen, der ihm im Gespräch berichtet habe, dass er eine gleichartige (Kooperations)verpflichtung unterschreiben habe müssen. Schließlich seien im Januar 2004 "Kopf und Pass" des XXXX vor einem Geschäft im Dorf in einem "Plastiksack" aufgefunden worden. Im Anschluss habe er mit Hilfe seiner Eltern und Freunde Geld gesammelt und sei von zu Hause "weggefahren". Für den Fall seiner Rückkehr in den Herkunftsstaat drohe ihm "im besten Fall das Schicksal des XXXX". Die Schreie, die er während seiner Anhaltung vernommen habe, könnten einen Menschen "verrückt machen". Er wisse nicht, ob nach ihm gefahndet werde. Schon allein die Tatsache, dass er Tschetschene sei, sei im Herkunftsstaat für Probleme ausreichend. Nach Österreich gekommen sei er, um hier zu arbeiten, zu leben und seine Familie "vor Lebensgefahr zu bewahren". Bewohner des nahe gelegenen Dorfes römisch 40 hätten ihn dort aufgefunden und zu sich nach Hause bzw. am nächsten Tag in ein Krankenhaus gebracht, wo man seine "Kopfwunde" genäht habe. Als er schließlich nach Hause gekommen sei, habe er "alle Leute" davon in Kenntnis gesetzt, dass er "alles erzählt" habe und diese gewarnt. Etwa einen Monat nach seiner Freilassung habe er einen anderen Bewohner seines Dorfes namens römisch 40 getroffen, der ihm im Gespräch berichtet habe, dass er eine gleichartige (Kooperations)verpflichtung unterschreiben habe müssen. Schließlich seien im Januar 2004 "Kopf und Pass" des römisch 40 vor einem Geschäft im Dorf in einem "Plastiksack" aufgefunden worden. Im Anschluss habe er mit Hilfe seiner Eltern und Freunde Geld gesammelt und sei von zu Hause "weggefahren". Für den Fall seiner Rückkehr in den Herkunftsstaat drohe ihm "im besten Fall das Schicksal des XXXX". Die Schreie, die er während seiner Anhaltung vernommen habe, könnten einen Menschen "verrückt machen". Er wisse nicht, ob nach ihm gefahndet werde. Schon allein die Tatsache, dass er Tschetschene sei, sei im Herkunftsstaat für Probleme ausreichend. Nach Österreich gekommen sei er, um hier zu arbeiten, zu leben und seine Familie "vor Lebensgefahr zu bewahren".

Gelegentlich der vorbehandelten Einvernahme vor der belangten Behörde brachte der Vater der Beschwerdeführerin zur Vorlage:

Russischer Führersein Nr. XXXX Russischer Führersein Nr. römisch 40

Heiratsurkunde Nr. XXXX Heiratsurkunde Nr. römisch 40

Mit am 26. Februar 2005 in Rechtskraft erwachsenem Bescheid der belangten Behörde vom 9. Februar 2005, Zl. 04 08.740-BAL, wurde dem Antrag des Vaters der Beschwerdeführerin auf Gewährung von Asyl gem. § 7 AsylG 1997 idF BGBl. I Nr. 126/2002 stattgegeben, diesem Asyl gewährt und ausgesprochen, dass diesem Kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukomme. Eine nähere Begründung ist der vorgenannten Erledigung nicht zu entnehmen. Mit

am 26. Februar 2005 in Rechtskraft erwachsenem Bescheid der belangten Behörde vom 9. Februar 2005, Zl. 04 08.740-BAL, wurde dem Antrag des Vaters der Beschwerdeführerin auf Gewährung von Asyl gem. Paragraph 7, AsylG 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2002, stattgegeben, diesem Asyl gewährt und ausgesprochen, dass diesem Kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukomme. Eine nähere Begründung ist der vorgenannten Erledigung nicht zu entnehmen.

Ebenfalls mit am 26. Februar 2005 in Rechtskraft erwachsenen Bescheiden vom gleichen Tage wurde der Mutter zu Zl. 04 08.739-BAL sowie der Schwester der Beschwerdeführerin zu Zl. 04 08.741-BAL gem. § 11 AsylG 1997 durch Erstreckung Asyl gewährt. Ebenfalls mit am 26. Februar 2005 in Rechtskraft erwachsenen Bescheiden vom gleichen Tage wurde der Mutter zu Zl. 04 08.739-BAL sowie der Schwester der Beschwerdeführerin zu Zl. 04 08.741-BAL gem. Paragraph 11, AsylG 1997 durch Erstreckung Asyl gewährt.

Am XXXX brachte die Mutter der Beschwerdeführerin in XXXX einen Sohn zur Welt und wurde diesem der Name XXXX beigegeben. Mit am 12. Mai 2005 in Rechtskraft erwachsenem Bescheid der belangten Behörde vom 21. April 2005, Zl. 05 05.666-BAL, wurde dem vorbezeichneten Kind gem. "§7 AsylG 1997" idF "BGBl. I Nr. 76/1997", Asyl gewährt. Am römisch 40 brachte die Mutter der Beschwerdeführerin in römisch 40 einen Sohn zur Welt und wurde diesem der Name römisch 40 beigegeben. Mit am 12. Mai 2005 in Rechtskraft erwachsenem Bescheid der belangten Behörde vom 21. April 2005, Zl. 05 05.666-BAL, wurde dem vorbezeichneten Kind gem. "§7 AsylG 1997" in der Fassung "BGBl. römisch eins Nr. 76/1997", Asyl gewährt.

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft XXXX vom XXXX wurde den Eltern der Beschwerdeführerin sowie den bis zu diesem Zeitpunkt geborenen Geschwistern mit Wirksamkeit zum 25. Mai 2005 die Änderung der bisher geführten Familiennamen in XXXX genehmigt. Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 vom römisch 40 wurde den Eltern der Beschwerdeführerin sowie den bis zu diesem Zeitpunkt geborenen Geschwistern mit Wirksamkeit zum 25. Mai 2005 die Änderung der bisher geführten Familiennamen in römisch 40 genehmigt.

Am XXXX brachte die Mutter der Beschwerdeführerin in XXXX einen Sohn zur Welt und wurde diesem der Name XXXX beigegeben. Mit am 26. Mai 2006 in Rechtskraft erwachsenem Bescheid der belangten Behörde vom 9. Mai 2006, Zl. 06 04.826-BAL, wurde dem vorbezeichneten Kind gem. § 3 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 AsylG 2005 Asyl gewährt. Am römisch 40 brachte die Mutter der Beschwerdeführerin in römisch 40 einen Sohn zur Welt und wurde diesem der Name römisch 40 beigegeben. Mit am 26. Mai 2006 in Rechtskraft erwachsenem Bescheid der belangten Behörde vom 9. Mai 2006, Zl. 06 04.826-BAL, wurde dem vorbezeichneten Kind gem. Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 2, AsylG 2005 Asyl gewährt.

Mit am XXXX in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Bezirksgerichtes XXXX vom XXXX wurde der Vater der Beschwerdeführerin zu GZ. XXXX gem. § 88 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe in der Höhe von 100 Tagsätzen verurteilt. Mit am römisch 40 in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Bezirksgerichtes römisch 40 vom römisch 40 wurde der Vater der Beschwerdeführerin zu GZ. römisch 40 gem. Paragraph 88, Absatz eins, StGB zu einer Geldstrafe in der Höhe von 100 Tagsätzen verurteilt.

Mit am XXXX in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Bezirksgerichtes XXXX vom XXXX wurde der Vater der Beschwerdeführerin zu GZ. XXXX gem. § 125 StGB zu einer Geldstrafe von 60 Tagsätzen verurteilt. Mit am römisch 40 in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Bezirksgerichtes römisch 40 vom römisch 40 wurde der Vater der Beschwerdeführerin zu GZ. römisch 40 gem. Paragraph 125, StGB zu einer Geldstrafe von 60 Tagsätzen verurteilt.

Am XXXX wurde die Beschwerdeführerin in XXXX an der Donau geboren und wurde dieser mit am XXXX in Rechtskraft erwachsenem Bescheid der belangten Behörde vom 29. November 2007, Zl. 07 11.055-BAL, gem. § 3 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 AsylG 2005 gewährt. Am römisch 40 wurde die Beschwerdeführerin in römisch 40 an der Donau geboren und wurde dieser mit am römisch 40 in Rechtskraft erwachsenem Bescheid der belangten Behörde vom 29. November 2007, Zl. 07 11.055-BAL, gem. Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 2, AsylG 2005 gewährt.

Mit am XXXX in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Bezirksgerichtes XXXX vom XXXX wurde der Vater der Beschwerdeführerin zu GZ. XXXX gem. § 127 StGB zu einer Geldstrafe von 80 Tagsätzen verurteilt. Mit am römisch 40 in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Bezirksgerichtes römisch 40 vom römisch 40 wurde der Vater der Beschwerdeführerin zu GZ. römisch 40 gem. Paragraph 127, StGB zu einer Geldstrafe von 80 Tagsätzen verurteilt.

Mit am XXXX in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Amtsgerichtes XXXX vom selben Tage wurde der Vater der

Beschwerdeführerin zu GZ. XXXX wegen unerlaubtem Handelstreiben mit Betäubungsmitteln zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt. Mit am römisch 40 in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Amtsgerichtes römisch 40 vom selben Tage wurde der Vater der Beschwerdeführerin zu GZ. römisch 40 wegen unerlaubtem Handelstreiben mit Betäubungsmitteln zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt.

Mit am XXXX in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Landesgerichtes XXXX vom selben Tage wurde die Mutter der Beschwerdeführerin zu GZ. XXXX gem. § 15 Abs. 1 iVm § 127 und § 131 1.F StGB sowie weiters § 107 Abs. 1 und 297 Abs. 1 1.F StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten sowie einer Geldstrafe von 240 Tagsätzen verurteilt. Mit am römisch 40 in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom selben Tage wurde die Mutter der Beschwerdeführerin zu GZ. römisch 40 gem. Paragraph 15, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 127 und Paragraph 131, 1.F StGB sowie weiters Paragraph 107, Absatz eins und 297 Absatz eins, 1.F StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten sowie einer Geldstrafe von 240 Tagsätzen verurteilt.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2009 übermittelte der polizeiliche Verbindungsbeamte des Bundesministerium für Inneres an der österreichischen Botschaft in XXXX dem bezeichneten Ministerium einen seitens der Hauptkommandantur der Grenzwache Polens übermittelten Bericht der Grenzwachstelle XXXX vom 13. Mai 2009. Diesem Bericht zu Folge haben sich die Mutter der Beschwerdeführerin und ihre mitreisenden vier minderjährigen Kinder (darunter auch die Beschwerdeführerin) bei der Einreise nach Polen mit österreichischen Reisedokumenten ausgewiesen. Während der Kontrolle sei aus der Tasche der Mutter der Beschwerdeführerin eine auf den Namen XXXX ausgestellte Flüchtlingskarte des Flüchtlingszentrums XXXX (Polen) herausgefallen und seien hierauf im Koffer derselben neben Blankoformularen weiters auf die ursprünglichen Namen der Eltern der Beschwerdeführerin sowie auf die Namen XXXX, XXXX und XXXX ausgestellte (internationale) Reisepässe (der Russischen Föderation) aufgefunden worden. Mit Schreiben vom 4. Juni 2009 übermittelte der polizeiliche Verbindungsbeamte des Bundesministerium für Inneres an der österreichischen Botschaft in römisch 40 dem bezeichneten Ministerium einen seitens der Hauptkommandantur der Grenzwache Polens übermittelten Bericht der Grenzwachstelle römisch 40 vom 13. Mai 2009. Diesem Bericht zu Folge haben sich die Mutter der Beschwerdeführerin und ihre mitreisenden vier minderjährigen Kinder (darunter auch die Beschwerdeführerin) bei der Einreise nach Polen mit österreichischen Reisedokumenten ausgewiesen. Während der Kontrolle sei aus der Tasche der Mutter der Beschwerdeführerin eine auf den Namen römisch 40 ausgestellte Flüchtlingskarte des Flüchtlingszentrums römisch 40 (Polen) herausgefallen und seien hierauf im Koffer derselben neben Blankoformularen weiters auf die ursprünglichen Namen der Eltern der Beschwerdeführerin sowie auf die Namen römisch 40 , römisch 40 und römisch 40 ausgestellte (internationale) Reisepässe (der Russischen Föderation) aufgefunden worden.

Dem Schreiben des Verbindungsbeamten vom 4. Juni 2009 waren neben einer Kopie der (österreichischen) Konventionspässe der Eltern der Beschwerdeführerin

ferner in Kopie beigelegt:

Internationaler Reisepass der Russischen Föderation Serie XXXX. Internationaler Reisepass der Russischen Föderation Serie römisch 40 .

Inlandspass der Russischen Föderation Nr. XXXX. Inlandspass der Russischen Föderation Nr. römisch 40 .

Auf Seite 5 eingetragen: Registrierungsvermerk für die am XXXX erfolgte Anmeldung des Wohnsitzes in XXXX. Auf Seite 5 eingetragen: Registrierungsvermerk für die am römisch 40 erfolgte Anmeldung des Wohnsitzes in römisch 40

Internationaler Reisepass der Russischen Föderation XXXX. Internationaler Reisepass der Russischen Föderation römisch 40 .

Inlandspass der Russischen Föderation Nr. XXXX. Inlandspass der Russischen Föderation Nr. römisch 40

Auf Seite 5 eingetragen: Registrierungsvermerk für die am XXXX erfolgte Anmeldung des Wohnsitzes in XXXX. Auf Seite 5 eingetragen: Registrierungsvermerk für die am römisch 40 erfolgte Anmeldung des Wohnsitzes in römisch 40

Reisepässe und Urkunden für die sonstigen im Bericht der Grenzwachstelle XXXX vom XXXX genannten Personen. Reisepässe und Urkunden für die sonstigen im Bericht der Grenzwachstelle römisch 40 vom römisch 40 genannten Personen.

Mit Aktenvermerken vom 18. Juni 2009 leitete die belangte Behörde hinsichtlich der Beschwerdeführerin, ihrer Eltern sowie der übrigen asylberechtigten Geschwister Verfahren zur Aberkennung der Status der Asylberechtigten ein.

Bei seiner in dieser Angelegenheit erfolgten niederschriftlichen Einvernahme vor der belangten Behörde am 1. September 2009 führte der Vater der Beschwerdeführerin nach Angaben zu seiner gesundheitlichen Situation dem Grunde nach aus, er sei seit der Stellung seines Asylantrages am 25. April 2004 nicht mehr in den Herkunftsstaat zurückgekehrt. Weiter weg als in Polen, sei er (seither) noch nie gewesen. Er sei nicht einmal an der ukrainischen Grenze gewesen und habe seit 2004 noch nie Kontakt mit Grenzwachebeamten gehabt. (sic!) Die im Rahmen des Asylverfahrens gemachten Angaben entsprächen der Wahrheit. Im Herkunftsstaat seien noch seine Eltern, eine Schwester sowie drei Brüder in XXXX aufhältig. Während seine Mutter an Herzproblemen leide, sei sein Vater nur als Kranführer berufstätig und bestreite aus dieser Tätigkeit resultierenden Einkommen den Lebensunterhalt der Familie. Bei seiner in dieser Angelegenheit erfolgten niederschriftlichen Einvernahme vor der belangten Behörde am 1. September 2009 führte der Vater der Beschwerdeführerin nach Angaben zu seiner gesundheitlichen Situation dem Grunde nach aus, er sei seit der Stellung seines Asylantrages am 25. April 2004 nicht mehr in den Herkunftsstaat zurückgekehrt. Weiter weg als in Polen, sei er (seither) noch nie gewesen. Er sei nicht einmal an der ukrainischen Grenze gewesen und habe seit 2004 noch nie Kontakt mit Grenzwachebeamten gehabt. (sic!) Die im Rahmen des Asylverfahrens gemachten Angaben entsprächen der Wahrheit. Im Herkunftsstaat seien noch seine Eltern, eine Schwester sowie drei Brüder in römisch 40 aufhältig. Während seine Mutter an Herzproblemen leide, sei sein Vater nur als Kranführer berufstätig und bestreite aus dieser Tätigkeit resultierenden Einkommen den Lebensunterhalt der Familie.

Befragt, welches Schicksal er im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat zu erwarten habe, erklärte der Vater der Beschwerdeführerin, es seien seit seinem Fortgang bereits fünf Jahre vergangen und könne er derzeit (daher) nichts sagen. Vor fünf Jahren sei er nach Österreich gekommen, weil er Angst um sein Leben gehabt habe. Er sei (damals) noch jung gewesen und alle Jugendlichen seien (im Herkunftsstaat) damals als Banditen und Terroristen bezeichnet worden. Seit Februar 2005 sei er in Österreich berufstätig und habe hier auch eine Lehre absolviert. Er wolle mit seiner Familie weiterhin in Österreich bleiben.

Am XXXX erstattete die Mutter der Beschwerdeführerin bei der Polizeiinspektion XXXX eine Diebstahlsanzeige und führte aus, dass ihr am XXXX im Zug von XXXX kommend in Fahrtrichtung XXXX aus ihrer Handtasche Bargeld sowie die ihr und ihren Kindern gehörigen Reisepässe sowie Sozialversicherungskarten "von einem unbekannten Täter gestohlen worden seien". Am römisch 40 erstattete die Mutter der Beschwerdeführerin bei der Polizeiinspektion römisch 40 eine Diebstahlsanzeige und führte aus, dass ihr am römisch 40 im Zug von römisch 40 kommend in Fahrtrichtung römisch 40 aus ihrer Handtasche Bargeld sowie die ihr und ihren Kindern gehörigen Reisepässe sowie Sozialversicherungskarten "von einem unbekannten Täter gestohlen worden seien".

Mit am XXXX in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Bezirksgerichtes XXXX vom XXXX wurde der Vater der Beschwerdeführerin zu GZ. XXXX gem. § 15 Abs. 1 iVm § 127 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 7 Wochen verurteilt. Mit am römisch 40 in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Bezirksgerichtes römisch 40 vom römisch 40 wurde der Vater der Beschwerdeführerin zu GZ. römisch 40 gem. Paragraph 15, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 127, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 7 Wochen verurteilt.

Erst am 9. November 2009 erfolgte die Einvernahme der Mutter Beschwerdeführerin im eingeleiteten Aberkennungsverfahren und führte diese bei ihrer niederschriftlichen Befragung vor der belangten Behörde aus, sie sei seit der Erteilung ihres Flüchtlingsstatus zugrunde gelegten Stellung eines Asylantrages in Österreich nicht (nie) wieder in den Herkunftsstaat zurückgekehrt. Sie habe sich vom 7. März 2009 an über zwei Monate in Weißrussland aufgehalten, wo ihr Vater wegen einer Krebserkrankung in einem lokalen Krankenhaus in XXXX behandelt worden sei. Sie habe dort in einem Hotel übernachtet. Tagsüber habe sie sich bei ihrem Vater im Spital aufgehalten. Erst am 9. November 2009 erfolgte die Einvernahme der Mutter Beschwerdeführerin im eingeleiteten Aberkennungsverfahren und führte diese bei ihrer niederschriftlichen Befragung vor der belangten Behörde aus, sie sei seit der Erteilung ihres Flüchtlingsstatus zugrunde gelegten Stellung eines Asylantrages in Österreich nicht (nie) wieder in den Herkunftsstaat zurückgekehrt. Sie habe sich vom 7. März 2009 an über zwei Monate in Weißrussland aufgehalten, wo ihr Vater wegen einer Krebserkrankung in einem lokalen Krankenhaus in römisch 40 behandelt worden sei. Sie habe dort in einem Hotel übernachtet. Tagsüber habe sie sich bei ihrem Vater im Spital aufgehalten.

Zu dem auf ihren Namen lautenden internationalen russischen Reisepass erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin, während ihres Aufenthaltes in XXXX, sei sie dort von ihrer Schwiegermutter aufgesucht worden, die ihr gegenüber erklärt habe, dass sie ihren Sohn sehen wolle. Die Mutter der Beschwerdeführerin gab nicht nachvollziehbar weiters an, da sie und ihr Mann über keinerlei Pässe verfügt hätten, habe sie die weißrussische Botschaft in Polen aufgesucht und dort mitgeteilt, dass sich ihr Vater "im Krankenhaus in XXXX" befinde. Sie habe allerdings keine genaue Adresse des Spitals gehabt. Ihre Mutter habe ihr mitgeteilt, dass sich das Krankenhaus in XXXX befinde. Die weißrussische Botschaft habe ihr daraufhin ein für die Dauer einer Woche gültiges "Reisedokument" ausgestellt. Sie habe nicht gewusst, ob sie nach Polen einreisen dürfe. (sic!) Zu dem auf ihren Namen lautenden internationalen russischen Reisepass erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin, während ihres Aufenthaltes in römisch 40, sei sie dort von ihrer Schwiegermutter aufgesucht worden, die ihr gegenüber erklärt habe, dass sie ihren Sohn sehen wolle. Die Mutter der Beschwerdeführerin gab nicht nachvollziehbar weiters an, da sie und ihr Mann über keinerlei Pässe verfügt hätten, habe sie die weißrussische Botschaft in Polen aufgesucht und dort mitgeteilt, dass sich ihr Vater "im Krankenhaus in XXXX" befinde. Sie habe allerdings keine genaue Adresse des Spitals gehabt. Ihre Mutter habe ihr mitgeteilt, dass sich das Krankenhaus in römisch 40 befinde. Die weißrussische Botschaft habe ihr daraufhin ein für die Dauer einer Woche gültiges "Reisedokument" ausgestellt. Sie habe nicht gewusst, ob sie nach Polen einreisen dürfe. (sic!)

Hinsichtlich des bei ihr aufgefundenen und auf ihren Namen lautenden russischen Inlandspass gab die Mutter der Beschwerdeführerin an, dieser sei von ihrer Schwiegermutter ausgestellt worden (sic!; "Die Schwiegermutter hat meinen Inlandspass ausgestellt."), sie wisse nicht, wann diese das getan habe. Sie selbst sei vor sechs Jahren nach Österreich gekommen und seien alle ihre (russischen) Dokumente davor ausgestellt worden. Sie hätten diese (Anm.: die vor der Einreise nach Österreich ausgestellten Dokumente) allesamt verloren. Sie habe ihre Schwiegermutter nicht ersucht, den (neuen) Inlandspass "auszustellen" (Anm: gemeint wohl: ausstellen zu lassen), hätte sie das gewollt, so hätte sie ihre eigene Mutter darum ersucht. Weil sie, wie vorerwähnt, selbst alle Dokumente verloren hätte, habe die Schwiegermutter "wahrscheinlich" den neuen Pass "ausgestellt". Hinsichtlich des bei ihr aufgefundenen und auf ihren Namen lautenden russischen Inlandspass gab die Mutter der Beschwerdeführerin an, dieser sei von ihrer Schwiegermutter ausgestellt worden (sic!; "Die Schwiegermutter hat meinen Inlandspass ausgestellt."), sie wisse nicht, wann diese das getan habe. Sie selbst sei vor sechs Jahren nach Österreich gekommen und seien alle ihre (russischen) Dokumente davor ausgestellt worden. Sie hätten diese Anmerkung, die vor der Einreise nach Österreich ausgestellten Dokumente) allesamt verloren. Sie habe ihre Schwiegermutter nicht ersucht, den (neuen) Inlandspass "auszustellen" (Anmerkung, gemeint wohl: ausstellen zu lassen), hätte sie das gewollt, so hätte sie ihre eigene Mutter darum ersucht. Weil sie, wie vorerwähnt, selbst alle Dokumente verloren hätte, habe die Schwiegermutter "wahrscheinlich" den neuen Pass "ausgestellt".

In Bezug auf die sonstigen bei ihr aufgefundenen und von den polnischen Grenzbehörden angeführten Dokumente erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin, XXXX sei ihr selbst unbekannt. Bei XXXX und XXXX handle es sich um die Söhne ihrer mit diesen von Österreich nach Polen ausgewiesenen Schwester XXXX. In Bezug auf die sonstigen bei ihr aufgefundenen und von den polnischen Grenzbehörden angeführten Dokumente erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin, römisch 40 sei ihr selbst unbekannt. Bei römisch 40 und römisch 40 handle es sich um die Söhne ihrer mit diesen von Österreich nach Polen ausgewiesenen Schwester römisch 40.

Nach Vorlage von Kopien des auf ihren Namen ausgestellten internationalen russischen Reisepasses sowie des Inlandspasses bemerkte die Mutter der Beschwerdeführerin, sie schwöre, dass die in den Dokumenten angebrachte Unterschrift nicht von ihr stamme. Wahrscheinlich habe ihre Schwiegermutter "alles unterschrieben".

Über Vorhalt, dass die belangte Behörde beabsichtige ihr, ihrem Mann und den Kindern die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen, antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin, sie habe Angst vor den staatlichen Behörden (im Herkunftsstaat). Sie wisse nicht, wie ihre Schwiegermutter die Ausstellung der in Rede stehenden Dokumente bewerkstelligt habe. Sie wolle nicht nach Russland zurückkehren, sie sei seit sechs Jahren nicht mehr dort gewesen.

Zu ihren privaten Verhältnissen im Herkunftsstaat und dem Aufenthalt ihres Vaters in XXXX erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin unter anderem, ihre Mutter befinde sich derzeit im Krankenhaus. Ihr Vater sei verstorben. Dieser habe Krebs gehabt und die Ärzte in XXXX hätten, weil die (medizinische) Behandlung dort schlecht sei, vorgeschlagen, ihn in Moskau oder XXXX weiter behandeln zu lassen. Zu ihren privaten Verhältnissen im Herkunftsstaat und dem Aufenthalt ihres Vaters in römisch 40 erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin unter anderem, ihre Mutter befinde sich derzeit im Krankenhaus. Ihr Vater sei verstorben. Dieser habe Krebs gehabt und die Ärzte in römisch 40 hätten,

weil die (medizinische) Behandlung dort schlecht sei, vorgeschlagen, ihn in Moskau oder römisch 40 weiter behandeln zu lassen.

Befragt, wann ihr Vater genau nach XXXX verlegt worden sei, erwiderte die Mutter der Beschwerdeführerin, dies wäre vor ca. zwei bis drei Monaten der Fall gewesen. Sie sei (während des Krankenhausaufenthaltes) zwei Monate lang bei ihm aufhältig gewesen. Dokumente über den Spitalsaufenthalt ihres Vaters habe sie allerdings nicht. Befragt, wann ihr Vater genau nach römisch 40 verlegt worden sei, erwiderte die Mutter der Beschwerdeführerin, dies wäre vor ca. zwei bis drei Monaten der Fall gewesen. Sie sei (während des Krankenhausaufenthaltes) zwei Monate lang bei ihm aufhältig gewesen. Dokumente über den Spitalsaufenthalt ihres Vaters habe sie allerdings nicht.

Mit Schreiben des Österreichischen Integrationsfonds vom 20. November 2009 brachte die Mutter der Beschwerdeführerin in Kopie zur Vorlage:

Todesurkunde des Standesamtes des Bezirkes XXXX Todesurkunde des Standesamtes des Bezirkes römisch 40

Am 31. Januar 2010 brachte die Mutter der Beschwerdeführerin in XXXX eine Tochter zur Welt, wurde dieser der Name XXXX beigegeben und beantragte der Vater der Beschwerdeführerin mit an die belangte Behörde gerichtetem Schreiben vom 15. Februar 2010 für dieses Kind die Gewährung von internationalem Schutz im Rahmen des Familienverfahrens. Am 31. Januar 2010 brachte die Mutter der Beschwerdeführerin in römisch 40 eine Tochter zur Welt, wurde dieser der Name römisch 40 beigegeben und beantragte der Vater der Beschwerdeführerin mit an die belangte Behörde gerichtetem Schreiben vom 15. Februar 2010 für dieses Kind die Gewährung von internationalem Schutz im Rahmen des Familienverfahrens.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2010 brachte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin und ihren Eltern das Ergebnis des von ihr angestrebten Ermittlungsverfahrens hinsichtlich der Ausstellung von (internationalen) Reisepässen durch die Russische Föderation mit der Aufforderung zur Stellungnahme binnen einer Woche zur Kenntnis.

Am 16. Juni 2010 kontaktierte der Vater der Beschwerdeführerin die belangte Behörde fernmündlich und teilte zum o.a. Ergebnis der Beweisaufnahme unter anderem mit, dass er die ganze Angelegenheit nicht verstehe, weil die Mutter der Beschwerdeführerin nur einmal wegen des Todes ihres Vaters "zu Hause" gewesen sei. Die Beschwerdeführerin, deren Mutter und die übrigen Geschwister hätten ja "zu Hause" keine Probleme.

Mit im Verfahren des Vaters der Beschwerdeführerin ergangener Erledigung der belangten Behörde vom 30. Juni 2010 erkannte diese demselben den die mit Bescheid vom 9. Februar 2005 zuerkannten Status des Asylberechtigten gem. § 7 Abs. 1 AsylG 2005 ab und stellte gem. § 7 Abs. 3 leg.cit. fest, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr zukomme (Spruchpunkt I.). Gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 (AsylG 2005) wurde dem Vater der Beschwerdeführerin der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt. Ein Abspruch über die Ausweisung Vaters der Beschwerdeführerin aus dem österreichischen Bundesgebiet erfolgte unter Hinweis auf eine hinsichtlich der Ausweisung der Beschwerdeführerin und ihrer Mutter angeblich gegebene Zuständigkeit der Fremdenbehörden nicht. Mit im Verfahren der Beschwerdeführerin ergangener Erledigung der belangten Behörde vom 30. Juni 2010 erkannte diese demselben den die mit Bescheid vom 9. Februar 2005 zuerkannten Status des Asylberechtigten gem. Paragraph 7, Absatz eins, AsylG 2005 ab und stellte gem. Paragraph 7, Absatz 3, leg.cit. fest, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr zukomme (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, (AsylG 2005) wurde dem Vater der Beschwerdeführerin der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt. Ein Abspruch über die Ausweisung Vaters der Beschwerdeführerin aus dem österreichischen Bundesgebiet erfolgte unter Hinweis auf eine hinsichtlich der Ausweisung der Beschwerdeführerin und ihrer Mutter angeblich gegebene Zuständigkeit der Fremdenbehörden nicht.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dem Ergebnis der durch den Verbindungsbeamten des Bundesministerium für Inneres an der österreichischen Botschaft in Moskau durchgeführten Beweisaufnahme zu Folge werde die Ausstellung eines internationalen Reisepasses ("Auslandsreisepass") durch die Behörden der Russischen Föderation nur durch Vorlage konkret benannter Dokumente, Passbilder und Gebührenerlag vorgenommen. Die Daten des Passantragsstellers würden in diesem Zusammenhang vom sogenannten Zagranpasport-Informationssystem kontrolliert und die Identität der Partei vom nationalen Sicherheitsdienst am Wohnsitz überprüft. Dabei werde insbesondere gecheckt, ob Umstände vorliegen, die gegen eine Ausreise des Antragstellers sprechen bzw. ob dieser vom FSB gesucht werde. Ein Auslandsreisepass müsse auch persönlich bei der ausstellenden Behörde abgeholt und dort unterzeichnet werden.

Aus der vorbehandelten Anfragebeantwortung des Verbindungsbeamten sei daher abzuleiten, dass die Ausstellung eines Reisepasses in Abwesenheit des Betroffenen nicht möglich sei und wäre daher daraus zu folgern, dass der Vater der Beschwerdeführerin zu diesem Zwecke in der Russischen Föderation aufhältig gewesen sei, dort seinen Reisepass beantragt und auch persönlich abgeholt habe.

Die Angaben der Mutter der Beschwerdeführerin, wonach ihre Schwiegermutter die Pässe habe ausstellen lassen, sie selbst aber nicht in der Russischen Föderation aufhältig gewesen wäre, seien nicht einsichtig bzw. sei der Grund für eine derartige Passausstellung auf Grundlage des Umstandes, dass die Eltern der Beschwerdeführerin (ohnedies) über Konventionsreisepässe verfügten nicht nachvollziehbar. Die Eltern der Beschwerdeführerin würden mit den ihnen ausgestellten Konventionspässen nämlich jederzeit in ein fremdes Land ausgenommen ihren Herkunftsstaat reisen können.

Tatsache sei, dass gelegentlich der Personenkontrolle durch die polnischen Grenzbehörden bei der Mutter der Beschwerdeführerin nicht nur ein am XXXX auf den Namen ihres Ehegatten ausgestellter Auslandsreisepass, sondern auch ein am XXXX für diesen ausgefertigter Inlandspass aufgefunden worden sei und in diesen Dokumenten sowohl die ehelichen Kinder (darunter die Beschwerdeführerin) als auch die Eheschließung vermerkt worden seien. Aufgrund dessen sei davon auszugehen, dass der Vater der Beschwerdeführerin entgegen der im Asylverfahren aufgestellten Behauptung im Herkunftsstaat nicht gesucht werde bzw. um sein Leben fürchten zu müssen. Es sei daher davon auszugehen, dass der Vater der Beschwerdeführerin freiwillig in den Herkunftsstaat zurückgekehrt sei und bei tatsächlicher Verfolgung bei der Ausfolgung des Reisepasses festgenommen worden wäre. Der Vater der Beschwerdeführerin könne es daher nicht mehr ablehnen den Schutz der Russischen Föderation in Anspruch zu nehmen. Gründe für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 8 AsylG lägen nicht vor. Tatsache sei, dass gelegentlich der Personenkontrolle durch die polnischen Grenzbehörden bei der Mutter der Beschwerdeführerin nicht nur ein am römisch 40 auf den Namen ihres Ehegatten ausgestellter Auslandsreisepass, sondern auch ein am römisch 40 für diesen ausgefertigter Inlandspass aufgefunden worden sei und in diesen Dokumenten sowohl die ehelichen Kinder (darunter die Beschwerdeführerin) als auch die Eheschließung vermerkt worden seien. Aufgrund dessen sei davon auszugehen, dass der Vater der Beschwerdeführerin entgegen der im Asylverfahren aufgestellten Behauptung im Herkunftsstaat nicht gesucht werde bzw. um sein Leben fürchten zu müssen. Es sei daher davon auszugehen, dass der Vater der Beschwerdeführerin freiwillig in den Herkunftsstaat zurückgekehrt sei und bei tatsächlicher Verfolgung bei der Ausfolgung des Reisepasses festgenommen worden wäre. Der Vater der Beschwerdeführerin könne es daher nicht mehr ablehnen den Schutz der Russischen Föderation in Anspruch zu nehmen. Gründe für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß Paragraph 8, AsylG lägen nicht vor.

Mit Erledigung vom gleichen Tage erkannte die belangte Behörde der Mutter der Beschwerdeführerin den dieser mit Erledigung vom 9. Februar 2005 zuerkannten Status der Asylberechtigten gemäß "§14 Absatz 1 Z. 2 AsylG 2005, BGBl I 1997/76 (AsylG) idGF" ab und stellte fest, dass dieser die Flüchtlingseigenschaft Kraft Gesetzes nicht mehr zukomme. Mit Erledigung vom gleichen Tage erkannte die belangte Behörde der Mutter der Beschwerdeführerin den dieser mit Erledigung vom 9. Februar 2005 zuerkannten Status der Asylberechtigten gemäß "§14 Absatz 1 Ziffer 2, AsylG 2005, BGBl römisch eins 1997/76 (AsylG) idGF" ab und stellte fest, dass dieser die Flüchtlingseigenschaft Kraft Gesetzes nicht mehr zukomme.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dem Vater der Beschwerdeführerin, durch welchen diese Asyl durch Erstreckung erlangt habe, sei der Status des Asylberechtigten bescheidmäßig aberkannt worden.

Bei der bereits oben behandelten Personenkontrolle durch polnische Grenzorgane seien bei der Mutter der Beschwerdeführerin auf deren sowie dem Namen des Vaters der Beschwerdeführerin ausgestellte russische Pässe aufgefunden worden. Die Mutter der Beschwerdeführerin habe sich diese Pässe nach Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ausstellen lassen und sei für die Ausfertigung der in Rede stehenden Dokumente deren persönliche Anwesenheit vor der ausstellenden Behörde in der Russischen Föderation erforderlich gewesen. Die Mutter der Beschwerdeführerin sei in Tschetschenien aufhältig gewesen und habe nicht festgestellt werden können, dass dieselbe im Herkunftsstaat einer Verfolgung ausgesetzt sei.

Gemäß § 75 Abs. 1 AsylG 2005 seien alle bereits am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des AsylG 1997 zu Ende zu führen. Da der zu Grunde liegende ("gegenständliche") Erstreckungsantrag vor dem 30. April 2004 gestellt worden sei, seien die Bestimmungen des AsylG 1997 idF BGBl. I Nr. 126/2002

anzuwenden. (sic!). Gemäß Paragraph 75, Absatz eins, AsylG 2005 seien alle bereits am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des AsylG 1997 zu Ende zu führen. Da der zu Grunde liegende ("gegenständliche") Erstreckungsantrag vor dem 30. April 2004 gestellt worden sei, seien die Bestimmungen des AsylG 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2002, anzuwenden. (sic!).

Durch die Aberkennung des dem Vater der Beschwerdeführerin zuerkannten Status des Asylberechtigten sei auch der für die Erstreckung auf Mutter der Beschwerdeführerin maßgebliche Grund "weggefallen" und bestehe kein anderer Grund für die Asylerstreckung. Nachdem die Gründe, die im Falle der Mutter der Beschwerdeführerin zur Gewährung von Asyl geführt hätten, weggefallen seien, könne es diese nicht mehr ablehnen, den Schutz jenes Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie auch besitze. Nachdem gemäß "14 Abs. 1 Z 2 AsylG" Asyl von Amts wegen aberkannt worden sei, habe die Behörde dies auch nicht mit der Feststellung zu verbinden, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin in den Herkunftsstaat zulässig sei. Durch die Aberkennung des dem Vater der Beschwerdeführerin zuerkannten Status des Asylberechtigten sei auch der für die Erstreckung auf Mutter der Beschwerdeführerin maßgebliche Grund "weggefallen" und bestehe kein anderer Grund für die Asylerstreckung. Nachdem die Gründe, die im Falle der Mutter der Beschwerdeführerin zur Gewährung von Asyl geführt hätten, weggefallen seien, könne es diese nicht mehr ablehnen, den Schutz jenes Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie auch besitze. Nachdem gemäß "14 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG" Asyl von Amts wegen aberkannt worden sei, habe die Behörde dies auch nicht mit der Feststellung zu verbinden, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin in den Herkunftsstaat zulässig sei.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom gleichen Tage wurde auch der Schwester XXXX, der mit Bescheid vom 9. Februar 2005, zuerkannte Status der Asylberechtigten "gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 AsylG 1997" aberkannt und festgestellt, dass dieser die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr zukomme. Die seitens der belangten Behörde für die Aberkennung dargelegte Begründung entspricht dabei im Wesentlichen jener des vorigen Absatzes. Mit Bescheid der belangten Behörde vom gleichen Tage wurde auch der Schwester römisch 40, der mit Bescheid vom 9. Februar 2005, zuerkannte Status der Asylberechtigten "gemäß Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 1997" aberkannt und festgestellt, dass dieser die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr zukomme. Die seitens der belangten Behörde für die Aberkennung dargelegte Begründung entspricht dabei im Wesentlichen jener des vorigen Absatzes.

Mit dem angefochtenen Bescheid aberkannte die belangte Behörde am gleichen Tage der Beschwerdeführerin den dieser gewährten Status der Asylberechtigten unter Hinweis auf die Bestimmung des § 7 Abs. 1 AsylG 2005 ab und stellte fest, dass dieser gemäß "§ 7 Abs. 3 AsylG 2005" die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr zukomme. Gleichzeitig erkannte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin unter Berufung auf "§ 8 Abs. 1 Z. 2" den Status der subsidiär Schutzberechtigten nicht zu. Mit dem angefochtenen Bescheid aberkannte die belangte Behörde am gleichen Tage der Beschwerdeführerin den dieser gewährten Status der Asylberechtigten unter Hinweis auf die Bestimmung des Paragraph 7, Absatz eins, AsylG 2005 ab und stellte fest, dass dieser gemäß "§ 7 Absatz 3, AsylG 2005" die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr zukomme. Gleichzeitig erkannte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin unter Berufung auf "§ 8 Absatz eins, Ziffer 2, den Status der subsidiär Schutzberechtigten nicht zu.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen zum einem lapidar aus, die Beschwerdeführerin sei zusammen mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern in "Tschetschenien aufhältig" gewesen und habe nicht festgestellt werden können, dass diese in ihrem "Herkunftsland" einer Verfolgung ausgesetzt sei. Zum anderen wies die belangte Behörde in der Begründung darauf hin, dass den Eltern der Beschwerdeführerin mit Bescheiden vom gleichen Tage die Status der Asylberechtigten aberkannt worden seien. Da die Umstände, die im Verfahren des Vaters zur Asylgewährung geführt hätten weggefallen seien, könne es die Beschwerdeführerin bzw. deren Familie nicht mehr ablehnen, den Schutz ihres Herkunftsstaates in Anspruch zu nehmen.

Nachdem die Fünfjahresfrist des "§ 7 Abs. 2 AsylG 2005" im Falle der Beschwerdeführers noch nicht abgelaufen sei, stehe diese einer Aberkennung im konkreten Falle auch nicht entgegen. Nachdem die Fünfjahresfrist des "§ 7 Absatz 2, AsylG 2005" im Falle der Beschwerdeführers noch nicht abgelaufen sei, stehe diese einer Aberkennung im konkreten Falle auch nicht entgegen.

Gleichlautende Bescheide ergingen am gleichen Tage auch in den Verfahren der Geschwister XXXX und XXXX. Gleichlautende Bescheide ergingen am gleichen Tage auch in den Verfahren der Geschwister römisch 40 und römisch 40.

Dem Antrag der Schwester XXXX auf Gewährung von internationalem Schutz vom 25. Februar 2010 wies die belangte Behörde gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z.13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ab und erkannte dieser auch den Status einer subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z. 13 AsylG (2005) nicht zu. Dem Antrag der Schwester römisch 40 auf Gewährung von internationalem Schutz vom 25. Februar 2010 wies die belangte Behörde gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ab und erkannte dieser auch den Status einer subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG (2005) nicht zu.

Die von der Mutter der Beschwerdeführerin für sich und die Schwester XXXX eingebrachte Beschwerde führt aus, die in Rede stehenden (russischen) Pässe seien von der Mutter des Vaters der Beschwerdeführerin besorgt worden. Dieselben seien "gekauft und ohne Unterschriften". In der Russischen Föderation herrsche sehr viel Korruption und könne "man dort alles kaufen". Die Mutter der Beschwerdeführerin und dies selbst habe russisches Staatsgebiet seit der Flucht der Familie nicht mehr betreten. Zudem gehe aus dem Asylgesetz eindeutig hervor, dass eine Aberkennung bis längstens fünf Jahre nach Asylgewährung zulässig sei. Entscheidend für diese Frist sei dabei der Zeitpunkt des Ergehens des Bescheides erster Instanz, weshalb diese Frist im gegenständlichen Falle verstrichen (und eine Aberkennung daher nicht mehr zulässig) gewesen sei. Die von der Mutter der Beschwerdeführerin für sich und die Schwester römisch 40 eingebrachte Beschwerde führt aus, die in Rede stehenden (russischen) Pässe seien von der Mutter des Vaters der Beschwerdeführerin besorgt worden. Dieselben seien "gekauft und ohne Unterschriften". In der Russischen Föderation herrsche sehr viel Korruption und könne "man dort alles kaufen". Die Mutter der Beschwerdeführerin und dies selbst habe russisches Staatsgebiet seit der Flucht der Familie nicht mehr betreten. Zudem gehe aus dem Asylgesetz eindeutig hervor, dass eine Aberkennung bis längstens fünf Jahre nach Asylgewährung zulässig sei. Entscheidend für diese Frist sei dabei der Zeitpunkt des Ergehens des Bescheides erster Instanz, weshalb diese Frist im gegenständlichen Falle verstrichen (und eine Aberkennung daher nicht mehr zulässig) gewesen sei.

Der Vater der Beschwerdeführerin bringt in der gegenständlichen (und auch für sich und die Geschwister XXXX sowie XXXX in deren Verfahren) erhobenen Beschwerde lediglich vor, auch im Asylverfahren würden die Grundsätze der amtswegigen Erforschung des maßgeblichen Sachverhaltes sowie des Parteiengenhörs gelten und sei diesen von der belangten Behörde nicht Genüge getan worden. Außerdem werde mit dem angefochtenen Bescheid (gemeint wohl: mit den angefochtenen Bescheiden) in das Recht auf Privat- und Familienleben eingegriffen. Der Vater der Beschwerdeführerin bringt in der gegenständlichen (und auch für sich und die Geschwister römisch 40 sowie römisch 40 in deren Verfahren) erhobenen Beschwerde lediglich vor, auch im Asylverfahren würden die Grundsätze der amtswegigen Erforschung des maßgeblichen Sachverhaltes sowie des Parteiengenhörs gelten und sei diesen von der belangten Behörde nicht Genüge getan worden. Außerdem werde mit dem angefochtenen Bescheid (gemeint wohl: mit den angefochtenen Bescheiden) in das Recht auf Privat- und Familienleben eingegriffen.

Nach Anberaumung einer öffentlich mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem Asylgerichtshof gaben die Mutter der Beschwerdeführerin sowie die übrigen Familienmitglieder die Bevollmächtigung von Rechtsanwalt Dr. Helmut Blum bekannt. In der zeitgleich zu den übermittelten Länderfeststellungen abgegebenen Stellungnahme führte der Vertreter aus, dass die Voraussetzungen für eine Aberkennung des gewährten Asyls nicht vorlägen. Die Beschwerdeführerin und ihre Familie hätten sich nicht freiwillig wieder unter den Schutz der Russischen Föderation gestellt und hätten auch das Staatsgebiet derselben nicht betreten. Vielmehr seien sie lediglich nach Weißrussland gereist, um den kranken mütterlichen Großvater der Beschwerdeführerin zu besuchen, der mittlerweile dort (auch) verstorben sei. Der Vater der Beschwerdeführerin habe den Rest seiner Familie auf diese Reise gar nicht begleitet und sei in Österreich verblieben.

Auch vermöge die Ausstellung russischer Inlands- bzw. Auslandsreisepässe die Asylaberkennung nicht zu rechtfertigen. "Die Ausstellung der Pässe" sei "durch die Mutter" des Vaters der Beschwerdeführerin "erfolgt" (sic!). Ob diese Pässe überhaupt echt seien, stünde aufgrund der bisherigen Verfahrensergebnisse nicht fest. Ob bzw. in wie weit eine Überprüfung durch den FSB erfolgt sei, sei ebenso wenig erwiesen. Diesbezüglich handle es sich um bloße Spekulationen der belangten Behörde, für die jedwedes Beweisergebnis fehle. Intention der Vorgehensweise (der Mutter der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder) sei es nicht gewesen, nach "Russland" zurückzukehren, sondern lediglich ein krankes Familienmitglied vor dessen Tod noch einmal in Weißrussland zu besuchen und sich von diesem

zu verabschieden. Nach Weißrussland könne man aber mit einem europäischen Konventionsdokument nicht einreisen, weshalb lediglich aus diesem Grunde die Ausstellung russischer Reisedokumente gewählt worden sei. Dies stelle aber keinen Asylaberkennungsgrund dar. Die Bedrohungssituation sei für die Familie der Beschwerdeführerin in der Russischen Situation nach wie vor gegeben. Gegenteiliges ergäbe sich auch nicht aus den übermittelten Länderinformationen, die allgemein gehalten seien und auf die "konkrete Förderungssituation" des Vaters der Beschwerdeführerin und seiner Familie nicht Bezug nähmen.

In der seitens des erkennenden Senates durchgeführten öffentlich mündlichen Beschwerdeverhandlung führte die Mutter der Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, sie verfüge im Herkunftsstaat noch über zwei Brüder und vier Schwestern. Auch ihre Mutter sei nach wie vor dort aufhältig. Ihr Vater sei "vor 1 oder 2 Jahren verstorben".

Nach dem genauen Sterbedatum ihres Vaters befragt, erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin, genau wisse sie dieses nicht, (sie nehme an) er sei am XXXX verstorben. Über Nachfragen, ob sie das nun genau wisse oder nur glaube, erwiderte die Mutter der Beschwerdeführerin, es sei so gewesen, dass sie zwei Monate in XXXX gewesen seien. Vielleicht sei es auch der XXXX gewesen. Ihr Vater sei auch in XXXX verstorben. Nach dem genauen Sterbedatum ihres Vaters befragt, erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin, genau wisse sie dieses nicht, (sie nehme an) er sei am römisch 40 verstorben. Über Nachfragen, ob sie das nun genau wisse oder nur glaube, erwiderte die Mutter der Beschwerdeführerin, es sei so gewesen, dass sie zwei Monate in römisch 40 gewesen seien. Vielleicht sei es auch der römisch 40 gewesen. Ihr Vater sei auch in römisch 40 verstorben.

Über Vorhalt, dass die von ihr mit Schreiben vom 20. November 2009 vorgelegte Sterbeurkunde aber vom Standesamt in XXXX ausgestellt und hierin als Sterbeort XXXX angeführt sei, antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin lediglich, ihre Mutter habe das Dokument erhalten sie diese (lediglich) um Übermittlung ersucht. Über Vorhalt, dass die von ihr mit Schreiben vom 20. November 2009 vorgelegte Sterbeurkunde aber vom Standesamt in römisch 40 ausgestellt und hierin als Sterbeort römisch 40 angeführt sei, antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin lediglich, ihre Mutter habe das Dokument erhalten sie diese (lediglich) um Übermittlung ersucht.

Über weiteren Vorhalt, dass die vorgelegte Sterbeurkunde zum Beweis des Ablebens ihres Vaters in XXXX nicht geeignet sei, da es sich, sofern dieser tatsächlich in XXXX verstorben sei, schon aus diesem Grunde um eine Urkunde falschen Inhalts handle, sofern diese aber echt sei, diese aber wiederum ihr Vorbringen, ihr Vater sei in XXXX aufhältig gewesen und dort verstorben, nicht zu stützen vermag, erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin dem Grunde nach, man habe ihrer Mutter in XXXX mitgeteilt, dass "man" für die Ausstellung einer Urkunde "die russische Staatsbürgerschaft haben muss". (Anmerkung: gemeint wohl die weißrussische Staatsbürgerschaft). Man habe der Mutter mitgeteilt, dass "man" das Dokument (dort) nicht ausstellen könne. Über weiteren Vorhalt, dass die vorgelegte Sterbeurkunde zum Beweis des Ablebens ihres Vaters in römisch 40 nicht geeignet sei, da es sich, sofern dieser tatsächlich in römisch 40 verstorben sei, schon aus diesem Grunde um eine Urkunde falschen Inhalts handle, sofern diese aber echt sei, diese aber wiederum ihr Vorbringen, ihr Vater sei in römisch 40 aufhältig gewesen und dort verstorben, nicht zu stützen vermag, erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin dem Grunde nach, man habe ihrer Mutter in römisch 40 mitgeteilt, dass "man" für die Ausstellung einer Urkunde "die russische Staatsbürgerschaft haben muss". (Anmerkung: gemeint wohl die weißrussische Staatsbürgerschaft). Man habe der Mutter mitgeteilt, dass "man" das Dokument (dort) nicht ausstellen könne.

Befragt, wo sich das Original der von ihr lediglich in Kopie übermittelten Sterbeurkunde befinde, antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin, dieses bewahre sie zu Hause in XXXX auf. Dem unter Hinweis auf eine seitens des Gerichtshofes zu veranlassende Echtheitsprüfung erteilten Auftrag zur Vorlage der Sterbeurkunde im Original ist die Mutter der Beschwerdeführerin bis zuletzt nicht nachgekommen. Befragt, wo sich das Original der von ihr lediglich in Kopie übermittelten Sterbeurkunde befinde, antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin, dieses bewahre sie zu Hause in römisch 40 auf. Dem unter Hinweis auf eine seitens des Gerichtshofes zu veranlassende Echtheitsprüfung erteilten Auftrag zur Vorlage der Sterbeurkunde im Original ist die Mutter der Beschwerdeführerin bis zuletzt nicht nachgekommen.

Hinsichtlich der Echtheit der Sterbeurkunde nochmals angesprochen erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin, sie wisse es nicht, in der Russischen Föderation ("bei uns") könne man alles kaufen.

Über Vorhalt, dass sie in der gegenständlichen Verhandlung das Sterbedatum ihres Vaters mit XXXX beziffert habe, vor Einbringung der seitens des erkennenden Senates in Zweifel gezogenen Sterbeurkunde (dort angeführter Todestag:

XXXX), in der Einvernahme vom 9. November 2010 aber vom XXXX gesprochen habe, erwiderte die Mutter der Beschwerdeführerin, sie wisse nicht ganz genau, wann ihr Vater verstorben sei, aber sie habe Kenntnis, das es im März gewesen sei ("Nein, ich weiß es nicht ganz genau, aber ich weiß, dass das im März war."). Über Vorhalt, dass sie in der gegenständlichen Verhandlung das Sterbedatum ihres Vaters mit römisch 40 beziffert habe, vor Einbringung der seitens des erkennenden Senates in Zweifel gezogenen Sterbeurkunde (dort angeführter Todestag: römisch 40), in der Einvernahme vom 9. November 2010 aber vom römisch 40 gesprochen habe, erwiderte die Mutter der Beschwerdeführerin, sie wisse nicht ganz genau, wann ihr Vater verstorben sei, aber sie habe Kenntnis, das es im März gewesen sei ("Nein, ich weiß es nicht ganz genau, aber ich weiß, dass das im März war.").

Über Hinweis, dass es unglaublich erscheine, dass sie sich unter den gegebenen Umständen an ein derart einschneidendes Erlebnis ein halbes Jahr später nicht mehr genau erinnern könne bzw. falsche Angaben tätige, entgegnete die Mutter der Beschwerdeführerin, sie wisse nicht mehr genau, was sie (damals) gesagt habe. Sie sei (damals) schwanger gewesen.

Befragt, wo ihr Vater begraben worden sei, antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin, dies sei in XXXX gewesen. Sie wisse nicht, wann die Beerdigung erfolgt sei, weil sie ja (nach Österreich) zurückgefahren sei. (Lediglich) ihre Brüder und Schwestern seien nach XXXX zurückgefahren. Befragt, wo ihr Vater begraben worden sei, antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin, dies sei in römisch 40 gewesen. Sie wisse nicht, wann die Beerdigung erfolgt sei, weil sie ja (nach Österreich) zurückgefahren sei. (Lediglich) ihre Brüder und Schwestern seien nach römisch 40 zurückgefahren.

Über weiteres Befragen, wann genau sie von Weißrussland nach Österreich zurückgekehrt sei, erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin, sie wisse das nicht genau, sie wäre vielleicht noch zwei Tage dort (in XXXX) gewesen. Über weiteres Befragen, wann genau sie von Weißrussland nach Österreich zurückgekehrt sei, erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin, sie wisse das nicht genau, sie wäre vielleicht noch zwei Tage dort (in römisch 40) gewesen.

Über Vorhalt, dass sie vor der belangten Behörde aber angegeben habe, ab dem 7. März 2009 über zwei Monate hindurch in XXXX aufhältig gewesen zu sein und demgemäß bis Mai (2009) dort verblieben sein müsse, erwiderte die Mutter der Beschwerdeführerin, es stimme, dass sie zwei Monate dort gewesen sei ("Ja, ich war zwei Monate dort."). Über Vorhalt, dass sie vor der belangten Behörde aber angegeben habe, ab dem 7. März 2009 über zwei Monate hindurch in römisch 40 aufhältig gewesen zu sein und demgemäß bis Mai (2009) dort verblieben sein müsse, erwiderte die Mutter der Beschwerdeführerin, es stimme, dass sie zwei Monate dort gewesen sei ("Ja, ich war zwei Monate dort.").

Über weiteren Hinweis, dass sie zuvor gefragt worden sei, wie lange sie sich nach dem Tode des Vaters noch in XXXX aufgehalten habe und sie dies (aber) mit zwei Tagen angegeben habe erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin wiederum, es treffe zu, dass sie nach dem Tod des Vaters noch zwei Tage dort verblieben sei, aber sie wisse ja nicht genau, wann ihr Vater verstorben sei ("Ja, ich war 2 Tage nach seinem Tod dort, aber ich weiß ja nicht genau, wann mein Vater gestorben ist."). Über weiteren Hinweis, dass sie zuvor gefragt worden sei, wie lange sie sich nach dem Tode des Vaters noch in römisch 40 aufgehalten habe und sie dies (aber) mit zwei Tagen angegeben habe erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin wiederum, es treffe zu, dass sie nach dem Tod des Vaters noch zwei Tage dort verblieben sei, aber sie wisse ja nicht genau, wann ihr Vater verstorben sei ("Ja, ich war 2 Tage nach seinem Tod dort, aber ich weiß ja nicht genau, wann mein Vater gestorben ist.").

Über Vorhalt, dass sich in ihrem Konventionsreisepass eine Einreisestempel der polnischen Grenzbehörden befinde, dem zu Folge, sie (erst) am 30. April 2009 wieder (von Weißrussland) nach Polen eingereist sei, antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin, dies sei zutreffend, sie sei am 30. April 2009 über Polen (nach Österreich) zurückgereist.

Über hierauf erfolgten Hinweis, dass dies sohin (erst) einen Monat bzw. drei Wochen nach dem Tode des Vaters geschehen sei, erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin, ihr Vater sei glaublich (erst) am XXXX verstorben. Sie wisse es nicht ("Er ist glaublich am XXXX verstorben. Ich weiß es nicht."). Über hierauf erfolgten Hinweis, dass dies sohin (erst) einen Monat bzw. drei Wochen nach dem Tode des Vaters geschehen sei, erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin, ihr Vater sei glaublich (erst) am römisch 40 verstorben. Sie wisse es nicht ("Er ist glaublich am römisch 40 verstorben. Ich weiß es nicht.").

Über darauf erfolgten Auftrag, die weißrussischen Dokumente für die Überführung (des Leichnams) ihres Vater von XXXX in die Russische Föderation binnen vierzehn Tagen in Vorlage zu bringen, entgegnete die Mutter der Beschwerdeführerin, sie könne das nur an ihre Mutter weiterleiten. Diese sei aber krank. Dem vorerwähnten Auftrag

ist die Mutter der Beschwerdeführerin bis zuletzt nicht nachgekommen. Über darauf erfolgten Auftrag, die weißrussischen Dokumente für die Überführung (des Leichnams) ihres Vater von römisch 40 in die Russische Föderation binnen vierzehn Tagen in Vorlage zu bringen, entgegnete die Mutter der Beschwerdeführerin, sie könne das nur an ihre Mutter weiterleiten. Diese sei aber krank. Dem vorerwähnten Auftrag ist die Mutter der Beschwerdeführerin bis zuletzt nicht nachgekommen.

Über weiteren Hinweis, dass sie sich auch an das behandelnde Krankenhaus wenden und um eine Kopie der Krankenakte bitte könne, antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin, sie wisse zwar nicht, in welchem Krankenhaus ihr Vater aufhältig gewesen sei, es sei aber kein Problem die Dokumente beizubringen.

Auf weiteren Vorhalt, dass sie bei ihrer Einvernahme vor den polnischen Behörden (überhaupt nur) angegeben habe, sich mit ihren Eltern in XXXX getroffen zu haben, die ihr dort die in Rede stehenden Dokumente übergeben hätten, erwiderte die Mutter der Beschwerdeführerin, sie sei tatsächlich mit ihren Eltern dort gewesen, aber ihr Vater sei im Krankenhaus gewesen. Über nochmaligen Hinweis auf ihre seinerzeitige Aussage antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin schließlich, man habe sie (damals) nicht danach (Anmerkung: wohl dem Tod bzw. Krankenhausaufenthalt des Vaters) gefragt. Auf weiteren Vorhalt, dass sie bei ihrer Einvernahme vor den polnischen Behörden (überhaupt nur) angegeben habe, sich mit ihren Eltern in römisch 40 getroffen zu haben, die ihr dort die in Rede stehenden Dokumente übergeben hätten, erwiderte die Mutter der Beschwerdeführerin, sie sei tatsächlich mit ihren Eltern dort gewesen, aber ihr Vater sei im Krankenhaus gewesen. Über nochmaligen Hinweis auf ihre seinerzeitige Aussage antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin schließlich, man habe sie (damals) nicht danach (Anmerkung: wohl dem Tod bzw. Krankenhausaufenthalt des Vaters) gefragt.

Über Hinweis, dass der Vater der Beschwerdeführerin in einem Telefonat gegenüber der belangten Behörde am 16. Juni 2010 erklärt habe, er verstehe das ganze (Aberkennungsverfahren) nicht, weil die Mutter der Beschwerdeführerin wegen des Todes ihres Vaters nur einmal zu Hause gewesen sei und ebenso wie Beschwerdeführerin samt ihren Geschwistern dort ja auch keine Probleme habe, entgegnete die Mutter der Beschwerdeführerin, sie sage die Wahrheit. Sie sei nur in XXXX gewesen. Sie wisse nicht, was ihr Ehemann gesagt habe. Über Hinweis, dass der Vater der Beschwerdeführerin in einem Telefonat gegenüber der belangten Behörde am 16. Juni 2010 erklärt habe, er verstehe das ganze (Aberkennungsverfahren) nicht, weil die Mutter der Beschwerdeführerin wegen des Todes ihres Vaters nur einmal zu Hause gewesen sei und ebenso wie Beschwerdeführerin samt ihren Geschwistern dort ja auch keine Probleme habe, entgegnete die Mutter der Beschwerdeführerin, sie sage die Wahrheit. Sie sei nur in römisch 40 gewesen. Sie wisse nicht, was ihr Ehemann gesagt habe.

Befragt, wie sie nun konkret in den Besitz der in XXXX bei ihr aufgefundenen Dokumente gekommen sei, antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin wenig nachvollziehbar, ihre Schwiegermutter habe ihr diese gebracht. Sie sei nach XXXX gefahren und habe man ihr (dort) mitgeteilt, dass sie nicht zurückkommen könne und einen Auslandspass benötige. Sie habe das dann ihrer Schwiegermutter mitgeteilt, die ihr die Erledigung dieser Angelegenheit zugesagt bzw. sie wissen lassen habe, dass sie nach XXXX kommen solle, um ihren Vater zu sehen. Befragt, wie sie nun konkret in den Besitz der in römisch 40 bei ihr aufgefundenen Dokumente gekommen sei, antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin wenig nachvollziehbar, ihre Schwiegermutter habe ihr diese gebracht. Sie sei nach römisch 40 gefahren und habe man ihr (dort) mitgeteilt, dass sie nicht zurückkommen könne und einen Auslandspass benötige. Sie habe das dann ihrer Schwiegermutter mitgeteilt, die ihr die Erledigung dieser Angelegenheit zugesagt bzw. sie wissen lassen habe, dass sie nach römisch 40 kommen solle, um ihren Vater zu sehen.

Über Hinweis, dass sie zu Folge der nunmehr getätigten Aussage, daher bereits vor erfolgter Reise davon ausgegangen sei, dass ihre Schwiegermutter die in Rede stehenden Dokumente "besorgen" werde, und auch vorgebracht habe, der Annahme gewesen zu sein, ohne diese nicht (erneut) auf weißrussisches Staatsgebiet einreisen zu können, erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin wiederum wenig nachvollziehbar, sie sei nicht nach XXXX gefahren. Ihr sei in Polen gesagt worden, dass sie ohne Pässe "nicht zurück könnte". Das wäre ein komplizierter Fall gewesen. Ihr Vater sei verstorben, sie sei nach Polen gefahren und habe man ihr dort gesagt, dass sie mit dem Konventionsreisepass nicht wieder einreisen dürfe. Die russischen Pässe seien ihr in XXXX übergeben worden. Über Hinweis, dass sie zu Folge der nunmehr getätigten Aussage, daher bereits vor erfolgter Reise davon ausgegangen sei, dass ihre Schwiegermutter die in Rede stehenden Dokumente "besorgen" werde, und auch vorgebracht habe, der Annahme gewesen zu sein, ohne diese nicht (erneut) auf weißrussisches Staatsgebiet einreisen zu können, erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin wiederum wenig nachvollziehbar, sie sei nicht nach römisch 40 gefahren. Ihr sei in Polen gesagt worden, dass sie ohne

Pässe "nicht zurück könnte". Das wäre ein komplizierter Fall gewesen. Ihr Vater sei verstorben, sie sei nach Polen gefahren und habe man ihr dort gesagt, dass sie mit dem Konventionsreisepass nicht wieder einreisen dürfe. Die russischen Pässe seien ihr in römisch 40 übergeben worden.

Nach ihrem Aufenthaltsort in XXXX gefragt, entgegnete die Mutter der Beschwerdeführerin, (dort) habe eine (ihr) bekannte Frau gewohnt. Diese habe "XXXX" geheißen, den Familiennamen kenne sie allerdings nicht. Nach ihrem Aufenthaltsort in römisch 40 gefragt, entgegnete die Mutter der Beschwerdeführerin, (dort) habe eine (ihr) bekannte Frau gewohnt. Diese habe "XXXX" geheißen, den Familiennamen kenne sie allerdings nicht.

Über Hinweis, dass dies für nicht glaubwürdig befunden werde und Befragen, ob sie während der ganzen Dauer ihres Aufenthaltes in XXXX bei besagter XXXX gewohnt habe, antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin, ihre Schwester und ihr Bruder hätten in einem Hotel gelebt. Sie selbst habe mit ihrer Schwiegermutter bei XXXX gelebt. Sie habe "mal da mal dort" gewohnt, ihre Familie sei im Hotel gewesen. Über Hinweis, dass dies für nicht glaubwürdig befunden werde und Befragen, ob sie während der ganzen Dauer ihres Aufenthaltes in römisch 40 bei besagter römisch 40 gewohnt habe, antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin, ihre Schwester und ihr Bruder hätten in einem Hotel gelebt. Sie selbst habe mit ihrer Schwiegermutter bei römisch 40 gelebt. Sie habe "mal da mal dort" gewohnt, ihre Familie sei im Hotel gewesen.

Über erneutes Befragen gab die Mutter der Beschwerdeführerin zwar einerseits an, sie habe ständig bei XXXX gewohnt, ihre Kinder seien bei der Schwiegermutter gewesen, erklärte dann aber auch, ihre Schwestern und Brüder hätten ihm Hotel gewohnt, sie habe mal da mal dort übernachtet. Über erneutes Befragen gab die Mutter der Beschwerdeführerin zwar einerseits an, sie habe ständig bei römisch 40 gewohnt, ihre Kinder seien bei der Schwiegermutter gewesen, erklärte dann aber auch, ihre Schwestern und Brüder hätten ihm Hotel gewohnt, sie habe mal da mal dort übernachtet.

Befragt, ob sie jeden Tag bei angeführter "XXXX" übernachtet habe, erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin schließlich, dies sei nicht zutreffend, sie habe auch im Hotel übernachtet.

Nach dem Namen des Hotels und der Entfernung desselben zum Krankenhaus befragt, erwiderte die Mutter der Beschwerdeführerin, sie könne den Namen des Hotels nicht benennen, (und auch die Entfernung nicht benennen), da sie (ins Krankenhaus) mit ihrem Bruder und ihrer Schwester mit einem Taxi gefahren sei.

Über Vorhalt, dass sie vor der belangten Behörde angegeben habe, während ihres Aufenthaltes in XXXX in einem Hotel gewohnt zu haben und von der von ihr ins Treffen geführten "XXXX" damals nie die Rede gewesen sei, entgegnete die Mutter der Beschwerdeführerin, man habe sie nicht danach gefragt, wo sie gewohnt habe. Über Vorhalt, dass sie vor der belangten Behörde angegeben habe, während ihres Aufenthaltes in römisch 40 in einem Hotel gewohnt zu haben und von der von ihr ins Treffen geführten "XXXX" damals nie die Rede gewesen sei, entgegnete die Mutter der Beschwerdeführerin, man habe sie nicht danach gefragt, wo sie gewohnt habe.

Auf weiteren Vorhalt, dass sie angegeben habe, dass ihr von der weißrussischen Botschaft in Polen ein für eine Woche gültiges Reisedokument für Weißrussland ausgestellt worden sei und der Aufforderung, dieses Dokument dem Asylgerichtshof im Original vorzulegen, antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin, sie habe das in Rede stehende Papier "wahrscheinlich zu Hause". Der eben erwähnten Aufforderung des Gerichtshofes ist die Mutter der Beschwerdeführerin bis zuletzt nicht nachgekommen.

Über Hinweis, dass zu Folge der von der belangten Behörde erfolgten Beweisaufnahme die Ausstellung von (Auslands)reisepässen in der Russischen Föderation nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt und nicht davon auszugehen sei, dass ihre Schwiegermutter die in Rede stehenden Pässe ohne Beibringung der hierfür notwendigen Urkunden habe ausstellen lassen können, erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin, in XXXX könne man für Geld alles bekommen. Über Hinweis, dass zu Folge der von der belangten Behörde erfolgten Beweisaufnahme die Ausstellung von (Auslands)reisepässen in der Russischen Föderation nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt und nicht davon auszugehen sei, dass ihre Schwiegermutter die in Rede stehenden Pässe ohne Beibringung der hierfür notwendigen Urkunden habe ausstellen lassen können, erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin, in römisch 40 könne man für Geld alles bekommen.

Auf Nachfragen, ob es sich hiermit um gefälschte Dokumente handle, erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin: "Nicht wirklich. Ja, weil nicht einmal die Unterschrift meines Mannes darauf ist."

Über Hinweis, dass sie vor der belangten Behörde vorgebracht habe, ihre Schwiegermutter habe ihr die gegenständlichen Dokumente gegen ihren Willen gebracht, heute aber angegeben habe, dass sie diese zur "Wiedereinreise" benötigt habe und sich somit für den erkennenden Senat die Frage erhebe, wie ihre Schwiegermutter ohne ihr eigenes Zutun zu aktuellen Passfotos der vier (in den Dokumenten jeweils mit Lichtbild eingetragenen) Kinder gekommen sein soll, entgegnete die Mutter der Beschwerdeführerin, sie habe die Fotos per Post übermittelt. Ihre Schwiegermutter habe ihr zugesagt, die Angelegenheit mit den Pässen zu erledigen. Sie habe ihr vorab mitgeteilt, dass sie ohne die Dokumente nicht nach Polen zurückfahren könne. Sie habe aber nach Österreich zurück gewollt.

Über Vorhalt, dass gelegentlich der Grenzkontrolle in XXXX bei ihr auch ein am XXXX ausgestellter Inlandsreisepass aufgefunden worden sei, erwiderte die Mutter der Beschwerdeführerin, dieser sei zu Hause "gemacht worden". Wozu wisse sie nicht, sie habe diesen Pass "in Polen" erhalten. Über Vorhalt, dass gelegentlich der Grenzkontrolle in römisch 40 bei ihr auch ein am römisch 40 ausgestellter Inlandsreisepass aufgefunden worden sei, erwiderte die Mutter der Beschwerdeführerin, dieser sei zu Hause "gemacht worden". Wozu wisse sie nicht, sie habe diesen Pass "in Polen" erhalten.

Über Befragen, wie ihre Schwiegermutter auch im Jahre 2006 (ohne ihr eigenes Zutun) zu Passfotos gekommen sei, erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin, sie habe solche dieser nicht übermittelt. Sie habe "das alles in XXXX" (bereits) zu Hause gehabt. (sic!)

Über weiteren Vorhalt, dass sich in besagtem Dokument sogar ein Eintrag über die am XXXX (in Österreich) erfolgte Geburt der Beschwerdeführerin befinde, für einen derartigen Vermerk wohl die Vorlage einer entsprechenden Geburtsurkunde von Nöten sei und sich somit die Frage erhebe, wie ihre Schwiegermutter, in den Besitz der österreichischen Geburtsurkunde gelangt sei, entgegnete die Mutter der Beschwerdeführerin, sie wisse es nicht. Sie wisse nicht einmal, über welchen Vermerk gerade gesprochen werde. Sie habe die russischen Geburtsurkunden. Über weiteren Vorhalt, dass sich in besagtem Dokument sogar ein Eintrag über die am römisch 40 (in Österreich) erfolgte Geburt der Beschwerdeführerin befinde, für einen derartigen Vermerk wohl die Vorlage einer entsprechenden Geburtsurkunde von Nöten sei und sich somit die Frage erhebe, wie ihre Schwiegermutter, in den Besitz der österreichischen Geburtsurkunde gelangt sei, entgegnete die Mutter der Beschwerdeführerin, sie wisse es nicht. Sie wisse nicht einmal, über welchen Vermerk gerade gesprochen werde. Sie habe die russischen Geburtsurkunden.

Darauf hingewiesen, dass sie vor der belangten Behörde angegeben habe, die gegenständlichen Auslandsreisepässe bzw. ihren Inlandsreisepass weder in Auftrag gegeben noch benötigt zu haben, und sich somit die Frage erhebe, wozu sie diese Dokumente dann in Empfang genommen und mit sich geführt habe, gab die Mutter der Beschwerdeführerin an, sie wisse es nicht. Man habe ihr in Polen mitgeteilt, dass sie (ohne diese Dokumente) nicht zurück nach Polen kommen könne und ihre Schwiegermutter habe sie für den Fall, dass sie Probleme bekomme, angehalten, alle Dokumente mitzunehmen.

Die Frage, ob sie die Papiere sohin sehr wohl unter der Annahme, diese für den Reiseverkehr zu benötigen, mit sich geführt habe, bejahte die Mutter der Beschwerdeführerin.

Über Feststellung, dass die Ausstellung eines Inlandspasses im Jahre 2006 sowie der weitere Geburtennachtrag des Jahres 2008 ohne Zutun bzw. Wissen der Beschwerdeführerin nicht glaubhaft sei und in diesem Dokument sogar die Eheschließung sowie ein Meldestempel angeführt bzw. angebracht seien, erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin, sie sei jedenfalls (bereits) acht Jahre lang nicht in Tschetschenien gewesen. Der Vertreter der Beschwerdeführerin ergänzte in diesem Zusammenhang, dass die Annahme des erkennenden Senates nur dann für zutreffend erachtet werden könne, sofern es sich bei den bei der Mutter der Beschwerdeführerin aufgefundenen Dokumenten auch um solche handle, die (tatsächlich) auf legalem Wege "erworben" worden seien.

Über Aufforderung sämtliche Dokumente nunmehr in Original beizubringen, brachte die Mutter der Beschwerdeführerin sogleich zur Vorlage:

Internationaler Reisepass der Russischen Föderation Serie XXXX. Internationaler Reisepass der Russischen Föderation Serie römisch 40 .

Inlandspass der Russischen Föderation Nr. XXXX. Inlandspass der Russischen Föderation Nr. römisch 40 .

Auf Seite 5 eingetragen: Registrierungsvermerk für die am XXXX erfolgte Anmeldung des Wohnsitzes in XXXX. Auf Seite 5 eingetragen: Registrierungsvermerk für die am römisch 40 erfolgte Anmeldung des Wohnsitzes in römisch 40

Internationaler Reisepass der Russischen Föderation XXXX. Internationaler Reisepass der Russischen Föderation
römisch 40 .

Inlandspass der Russischen Föderation Nr. XXXX. Inlandspass der Russischen Föderation Nr. römisch 40

Geburtsurkunde des Standesamtes XXXX. Geburtsurkunde des Standesamtes römisch 40 .

Auf der Rückseite angebracht. Mit XXXX datierter Stempelaufdruck mit handschriftlich eingefügten Daten über den Erwerb der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation. Auf der Rückseite angebracht. Mit römisch 40 datierter Stempelaufdruck mit handschriftlich eingefügten Daten über den Erwerb der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation.

Diese Geburtsurkunde stimmt nicht nur hinsichtlich Urkundennummer und Rundsiegelanbringung, sondern - obwohl das Formular handschriftlich ausgefüllt wurde - auch hinsichtlich des Schriftbildes mit der seitens der Eltern in dem bei der belangten Behörde zu Zl. 04 08.741-BAL protokollierten Verfahren vorgelegten Urkunde exakt überein (deckungsgleich). Der Unterschied zwischen dem im gegenständlichen Verfahren vorgelegten und dem seinerzeitigen Dokument besteht lediglich darin, dass die im gegenständlichen Verfahren vorgelegte Urkunde auf der Vorderseite vom Rundsiegel abgesehen keinen weiteren Stempelaufdruck aufweist, bzw. der auf der Rückseite angebrachte Stempel hinsichtlich der Erlangung der russischen Staatsbürgerschaft hinsichtlich Schriftbild und Daten divergiert.

Geburtsurkunde des Standesamtes XXXX. Geburtsurkunde des Standesamtes römisch 40 .

Auf der Rückseite angebracht. Mit XXXX datierter Stempelaufdruck mit handschriftlich eingefügten Daten über den Erwerb der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation. Auf der Rückseite angebracht. Mit römisch 40 datierter Stempelaufdruck mit handschriftlich eingefügten Daten über den Erwerb der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation.

Für dieses Kind wurde seitens der Eltern in dem bei der belangten Behörde zu Zl. 06 04.826-BAL protokollierten Asylverfahren am 4. Mai 2006 bereits zur Vorlage gebracht:

Geburtsurkunde Standesamtes der Stadtgemeinde XXXX. Geburtsurkunde Standesamtes der Stadtgemeinde römisch 40 .

Geburtsurkunde des Standesamtes XXXX. Geburtsurkunde des Standesamtes römisch 40 .

Auf der Rückseite angebracht. Mit XXXX datierter Stempelaufdruck mit handschriftlich eingefügten Daten über den Erwerb der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation. Auf der Rückseite angebracht. Mit römisch 40 datierter Stempelaufdruck mit handschriftlich eingefügten Daten über den Erwerb der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation.

Für die Beschwerdeführerin wurde seitens der Eltern in dem bei der belangten Behörde zu Zl. 07 11.055-BAL protokollierten Asylverfahren am 28. November 2007 bereits zur Vorlage gebracht:

Geburtsurkunde des Einwohner- und Standesamtes der Landeshauptstadt

XXXX. römisch 40 .

Geburtsurkunde des Standesamtes XXXX. Geburtsurkunde des Standesamtes römisch 40 .

Auf der Rückseite angebracht. Mit XXXX datierter Stempelaufdruck mit handschriftlich eingefügten Daten über den Erwerb der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation. Auf der Rückseite angebracht. Mit römisch 40 datierter Stempelaufdruck mit handschriftlich eingefügten Daten über den Erwerb der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation.

Für dieses Kind wurde seitens der Eltern in dem bei der belangten Behörde zu Zl. 05 05.666-BAL protokollierten Asylverfahren am 15. April 2005 bereits zur Vorlage gebracht:

Geburtsmitteilung des Standesamtes der Stadtgemeinde XXXX. Geburtsmitteilung des Standesamtes der Stadtgemeinde
römisch 40

.

Befragt, warum (sie hinsichtlich der in Österreich geborenen Kinder) russische Geburtsurkunden, die als Geburtsort XXXX ausweisen, mit sich führe und wie sie in deren Besitz gelangt sei, entgegnete die Mutter der Beschwerdeführerin,

ihre Schwiegermutter habe ihr mitgeteilt, dass sie diese Urkunden unbedingt mitnehmen solle. Sie selbst habe gesagt, dass sie nur einen Auslandsreisepass benötige ("Ich sagte, dass ich die Dokumente nicht brauche, ich bräuchte nur den Auslandsreisepass."). Die Geburtsurkunden habe sie von ihrer Schwiegermutter bekommen. Befragt, warum (sie hinsichtlich der in Österreich geborenen Kinder) russische Geburtsurkunden, die als Geburtsort römisch 40 ausweisen, mit sich führe und wie sie in deren Besitz gelangt sei, entgegnete die Mutter der Beschwerdeführerin, ihre Schwiegermutter habe ihr mitgeteilt, dass sie diese Urkunden unbedingt mitnehmen solle. Sie selbst habe gesagt, dass sie nur einen Auslandsreisepass benötige ("Ich sagte, dass ich die Dokumente nicht brauche, ich bräuchte nur den Auslandsreisepass."). Die Geburtsurkunden habe sie von ihrer Schwiegermutter bekommen.

Über Vorhalt, warum sie dann überhaupt angeblich nicht benötigte und wissentlich falsche Geburtsurkunden mit sich führe, erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin, es treffe zu, dass die Urkunden gefälscht seien. Sie benötige diese Urkunden zu 100% nicht und könne sie wegwerfen.

Auf den Hinweis, dass sie bei ihrer Einreise nach Polen zudem auch noch Urkunden dritter Personen mit sich geführt habe, antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin, eine Frau, deren Namen sie nicht kenne, habe ihr diese auf dem Bahnhof in XXXX übergeben. Diese habe sie nach ihrem Reiseziel befragt und ihr nach entsprechender Antwort mitgeteilt, dass sie die in Rede stehenden Dokumente "mitnehmen und jemanden geben soll." Auf den Hinweis, dass sie bei ihrer Einreise nach Polen zudem auch noch Urkunden dritter Personen mit sich geführt habe, antwortete die Mutter der Beschwerdeführerin, eine Frau, deren Namen sie nicht kenne, habe ihr diese auf dem Bahnhof in römisch 40 übergeben. Diese habe sie nach ihrem Reiseziel befragt und ihr nach entsprechender Antwort mitgeteilt, dass sie die in Rede stehenden Dokumente "mitnehmen und jemanden geben soll."

Befragt, wem sie die in Rede stehenden Dokumente denn in concreto übergeben hätte sollen, erwiderte die Mutter der Beschwerdeführerin, es gäbe eine Frau, die in XXXXn lebe ("Da gibt es eine Frau, die in XXXX lebt."). Befragt, wem sie die in Rede stehenden Dokumente denn in concreto übergeben hätte sollen, erwiderte die Mutter der Beschwerdeführerin, es gäbe eine Frau, die in römisch 40 n lebe ("Da gibt es eine Frau, die in römisch 40 lebt.").

Hinsichtlich des Namens vorgenannter Frau führte die Mutter der Beschwerdeführerin aus, die Übergeberin der Dokumente habe ihr in XXXX eine Telefonnummer zukommen lassen und ihr aufgetragen, diese anzurufen und derart eine Übergabe zu arrangieren. Sie habe diese Telefonnummer dann auch tatsächlich angerufen und sei ihr "von dieser Frau" mitgeteilt worden, dass sie selbst in XXXX lebe und ersuche, ihr die in Rede stehenden Dokumente auf dem Postwege zu übermitteln. Dem sei sie schließlich auch nachgekommen. Die verwendete Postadresse sei ihr allerdings nicht mehr erinnerlich, seither sei (ja) bereits ein Jahr vergangen. Hinsichtlich des Namens vorgenannter Frau führte die Mutter der Beschwerdeführerin aus, die Übergeberin der Dokumente habe ihr in römisch 40 eine Telefonnummer zukommen lassen und ihr aufgetragen, diese anzurufen und derart eine Übergabe zu arrangieren. Sie habe diese Telefonnummer dann auch tatsächlich angerufen und sei ihr "von dieser Frau" mitgeteilt worden, dass sie selbst in römisch 40 lebe und ersuche, ihr die in Rede stehenden Dokumente auf dem Postwege zu übermitteln. Dem sei sie schließlich auch nachgekommen. Die verwendete Postadresse sei ihr allerdings nicht mehr erinnerlich, seither sei (ja) bereits ein Jahr vergangen.

Auf die die Familie ihrer Schwester betreffenden und bei ihr ebenso vorgefundenen Urkunden angesprochen erklärte die Mutter der Beschwerdeführerin wenig verständlich, ihre Schwester sei ja (von Weißrussland aus) mit ihr gereist. Sie sei nach Österreich gefahren, ihre Schwester nach Polen.

Über Vorhalt, warum dann sie selbst die in Rede stehenden Dokumente mit sich geführt habe und es seltsam anmute, dass auch ihre Schwester gelegentlich der selben Reise (neue) Dokumente der Russischen Föderation mit sich geführt haben soll, gab die Mutter der Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar zu Protokoll, ihre Schwester lebe ja in der Russischen Föderation (sic!).

Der Vater der Beschwerdeführerin führte nach deren Befragung zu den Fluchtgründen aus, wenn er gewusst hätte, dass er (wegen der Reise seiner Frau) solche Probleme bekommen werde, hätte er dieser nicht erlaubt "hinzufahren". Seine Schwiegermutter habe seinerzeit angerufen und mitgeteilt, dass sich der Vater seiner Frau in Weißrussland im Krankenhaus befände.

Seit ihm der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden sei, sei er nach Tschechien, Polen und Deutschland gereist. Nach Polen sei er gefahren, um seine Frau dorthin zu begleiten. Das wäre glaublich im April 2009 der Fall gewesen. Seine Schwiegermutter habe (damals) angerufen und mitgeteilt, dass "die Ärzte" angerufen und mitgeteilt hätten, dass sein

Schwiegervater sterben werde.

Er habe nach Weißrussland nicht weiterreisen können, weil er keine Dokumente gehabt habe. Er hätte ein Visum gebraucht. Damals habe es "Gespräche gegeben, dass Weißrussland schon fast wie Russland" sei. Seine Mutter habe die russischen Auslandsreisepässe besorgt, damit auch er nach Weißrussland kommen könne.

Befragt, warum er dann trotz entsprechender Dokumente nicht nach Weißrussland gefahren sei, erklärte der Vater der Beschwerdeführerin, diese Dokumente habe "man erst gebracht", als die Mutter der Beschwerdeführerin zurückgekommen sei (sic!). In Polen habe "man" gesagt, dass an der Grenze "Russen zusammen mit den Weißrussen stehen."

Über Vorhalt, dass er sohin auch in Kenntnis gewesen sei, dass seine Mutter die entsprechenden Dokumente besorgen werde, antwortete der Vater der Beschwerdeführerin, nein, das habe er nicht gewusst. "Das" sei erst (der Fall) gewesen, als sein Schwiegervater (bereits) verstorben gewesen sei. Seine Mutter habe ihm (damals) mitgeteilt, dass sie ihn sehen wolle. Diese habe ja selbst bereits zwei Herzinfarkte erlitten und ihm vorgehalten, dass es ihr gleich dem verstorbenen Schwiegervater ergehen könnte. Er habe seine Mutter aber (dennoch) nicht gesehen.

Angesprochen, inwiefern dann für seine Frau (überhaupt) die Notwendigkeit bestanden habe, die besagten Dokumente mit sich zu führen, führte der Vater der Beschwerdeführerin aus, dies sei "im Nachhinein objektiv betrachtet" "eine sehr dumme Taktik" gewesen.

Befragt, wie seine Mutter zu den Passbildern der Kinder gekommen sei, erklärte der Vater der Beschwerdeführerin, die Fotos seien in Polen angefertigt worden. In Polen sei eine Bestätigung ausgestellt worden, damit die Beschwerdeführerin nach Weißrussland habe reisen können. Man habe hierfür für jedes Kind ein Foto benötigt, diese seien aber nicht nur für "diese Dokumente" gemacht worden.

Über Vorhalt, dass für seine Person zu Folge der aufgezeigten Abfolge, die Anfertigung von Fotos gar nicht notwendig gewesen sei, da nach seinem Vorbringen für seine Person gar kein Reisedokument für Weißrussland ausgestellt worden sei, gab der Vater der Beschwerdeführerin an, bei dem (für die für ihn ausgestellten Dokumente verwendeten) Foto, habe es sich um eine alte Aufnahme gehandelt ("Mein Foto war ein altes Foto."). Für die Kinder (hingegen) seien damals drei oder vier Fotos angefertigt worden. Seine Frau sei damals ja fast zwei Monate in XXXX ("dort") "im Krankenhaus" gewesen. Die Familie seiner Frau ("Sie") hätte (dort) eine private Wohnung gemietet, in der seine Frau, seine Schwiegermutter, "alle zusammen gelebt" hätten. "Aha vielleicht im Hotel", er wisse es nicht. Er selbst habe nichts übermittelt ("Ich selbst habe nichts geschickt."). Sie seien damals eineinhalb Monate dort gewesen. Er wisse überhaupt nichts bezüglich der in Rede stehenden Dokumente, sie ("wir") hätten "keine diesbezüglichen Pläne" gehabt, "dorthin zu fahren". Über Vorhalt, dass für seine Person zu Folge der aufgezeigten Abfolge, die Anfertigung von Fotos gar nicht notwendig gewesen sei, da nach seinem Vorbringen für seine Person gar kein Reisedokument für Weißrussland ausgestellt worden sei, gab der Vater der Beschwerdeführerin an, bei dem (für die für ihn ausgestellten Dokumente verwendeten) Foto, habe es sich um eine alte Aufnahme gehandelt ("Mein Foto war ein altes Foto."). Für die Kinder (hingegen) seien damals drei oder vier Fotos angefertigt worden. Seine Frau sei damals ja fast zwei Monate in römisch 40 ("dort") "im Krankenhaus" gewesen. Die Familie seiner Frau ("Sie") hätte (dort) eine private Wohnung gemietet, in der seine Frau, seine Schwiegermutter, "alle zusammen gelebt" hätten. "Aha vielleicht im Hotel", er wisse es nicht. Er selbst habe nichts übermittelt ("Ich selbst habe nichts geschickt."). Sie seien damals eineinhalb Monate dort gewesen. Er wisse überhaupt nichts bezüglich der in Rede stehenden Dokumente, sie ("wir") hätten "keine diesbezüglichen Pläne" gehabt, "dorthin zu fahren".

Befragt, warum er und seine Frau im Besitz russischer Geburtsurkunden für die in Österreich geborenen Kinder seien bzw. über Vorhalt, dass die Verwendung falscher Urkunden rechtswidrig sei, entgegnete der Vater der Beschwerdeführerin, er wisse das nicht genau, glaube aber, dass man diese an der Grenze benötige. Von Österreich seien sie nur mit ihren österreichischen Dokumenten weggefahren. Sie seien mit ihren österreichischen Pässen nach Polen gefahren und hätten dort erst erfahren, dass (für die Einreise nach Weißrussland) ein Visum von Nöten sei ("Von Österreich aus, sind wir nur mit unseren österreichischen Dokumenten weggefahren. Wir fuhren mit unseren österreichischen Pässen nach Polen und dort haben wir erst erfahren, dass ein Visum notwendig ist."). Viele "Sachen" seien ungesetzlich.

Mit Schreiben vom 3. November 2010 übermittelte der Vertreter der Beschwerdeführerin die von ihrer Mutter in der öffentlich mündlichen Beschwerdeverhandlung zum Zwecke einer kriminaltechnischen Untersuchung im Original

angeforderte und im Asylverfahren vorgelegte Geburtsurkunde lediglich in Kopie sowie ebenfalls in Kopie nachfolgenden "Arztbrief" des Notfallkrankenhauses in XXXX, Weißrussland: Mit Schreiben vom 3. November 2010 übermittelte der Vertreter der Beschwerdeführerin die von ihrer Mutter in der öffentlich mündlichen Beschwerdeverhandlung zum Zwecke einer kriminaltechnischen Untersuchung im Original angeforderte und im Asylverfahren vorgelegte Geburtsurkunde lediglich in Kopie sowie ebenfalls in Kopie nachfolgenden "Arztbrief" des Notfallkrankenhauses in römisch 40, Weißrussland:

(...) Die seitens des Asylgerichtshofes hierauf für Weißrussland in Auftrag gegebene Recherche brachte mit Schreiben vom 3. Februar 2011 zum Ergebnis, dass der von der Beschwerdeführerin in Kopie vorgelegte Arztbrief zu Folge der angeführten Kennung von einer Werbefirma in XXXX abgesandt worden ist. Laut Auskunft des Leichenschauhauses in XXXX sei die Person des Vaters der Mutter der Beschwerdeführerin dort nicht bekannt. Die Initialen des im Arztbrief angeführten Arztes XXXX lauteten richtig "XXXX" (und nicht wie angeführt "XXXX"). Nach Mitteilung des angeführten Krankenhauses sei die in dem vorgelegten Dokument angeführte Person dort weder behandelt worden, noch verstorben. Auch die vorgelegte Epikrise wäre dort nicht aufzufinden. (...) Die seitens des Asylgerichtshofes hierauf für Weißrussland in Auftrag gegebene Recherche brachte mit Schreiben vom 3. Februar 2011 zum Ergebnis, dass der von der Beschwerdeführerin in Kopie vorgelegte Arztbrief zu Folge der angeführten Kennung von einer Werbefirma in römisch 40 abgesandt worden ist. Laut Auskunft des Leichenschauhauses in römisch 40 sei die Person des Vaters der Mutter der Beschwerdeführerin dort nicht bekannt. Die Initialen des im Arztbrief angeführten Arztes römisch 40 lauteten richtig "XXXX" (und nicht wie angeführt "XXXX"). Nach Mitteilung des angeführten Krankenhauses sei die in dem vorgelegten Dokument angeführte Person dort weder behandelt worden, noch verstorben. Auch die vorgelegte Epikrise wäre dort nicht aufzufinden.

Der erneuten Aufforderung der gefertigten Gerichtsabteilung vom XXXX die für die Tochter XXXX im Asylverfahren präsentierte Geburtsurkunde im Original vorzulegen, ist die Mutter der Beschwerdeführerin bis zuletzt nicht nachgekommen. Der erneuten Aufforderung der gefertigten Gerichtsabteilung vom römisch 40 die für die Tochter römisch 40 im Asylverfahren präsentierte Geburtsurkunde im Original vorzulegen, ist die Mutter der Beschwerdeführerin bis zuletzt nicht nachgekommen.

Mit Schreiben vom 3. November 2010 brachte der mit der rechtsfreundlichen Vertretung befasste Rechtsanwalt Dr. Helmut Blum dem Asylgerichtshof die seinerseits erfolgte Auflösung des Vollmachtsverhältnisses zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2011 brachte das Bundeskriminalamt dem Asylgerichtshof das Ergebnis der seinerseits in Auftrag gegebenen kriminaltechnischen Untersuchung der auf den Namen der Beschwerdeführerin sowie ihres Ehemannes ausgestellten internationalen russischen Reisepässe sowie der Inlandspässe zur Kenntnis. Demzufolge haben die urkundentechnischen Untersuchungen keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen von falschen oder verfälschten Urkunden ergeben.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2011 brachte das Bundeskriminalamt dem Asylgerichtshof das Ergebnis der seinerseits in Auftrag gegebenen kriminaltechnischen Untersuchung der in der öffentlich mündlichen Beschwerdeverhandlung für die ehelichen Kinder zur Vorlage gebrachten russischen Geburtsurkunden zur Kenntnis. Diesem zu Folge haben auch die in diesen Fällen vorgenommenen urkundentechnischen Untersuchungen keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen von falschen oder verfälschten Urkunden ergeben.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 23 des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, BGBl. I Nr. 4/2008 (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) idGF, sind, soweit sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG BGBl. Nr. 1/1930, dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG, BGBl. Nr. 10, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt, weshalb im gegenständlichen Fall im hier ersichtlichen Umfang das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51 zur Anwendung gelangt. Gemäß Paragraph 23, des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) idGF, sind, soweit sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr.51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt, weshalb im gegenständlichen Fall im hier ersichtlichen Umfang das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr.51 zur Anwendung gelangt.

Gemäß § 7 Abs 1 AsylG 2005 ist einem Fremden der Status des Asylberechtigten mit Bescheid abzuerkennen, wenn
Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, AsylG 2005 ist einem Fremden der Status des Asylberechtigten mit Bescheid abzuerkennen, wenn

1. ein Asylausschlussgrund nach § 6 vorliegt; 1. ein Asylausschlussgrund nach Paragraph 6, vorliegt;
2. einer der in Art. 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungsgründe eingetreten ist oder 2. einer der in Artikel eins, Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungsgründe eingetreten ist oder
3. der Asylberechtigte den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat.

Während § 14 Abs 1 Z 2 AsylG 1997 idF vor der Novelle 2003 noch einen auf die Asylerstreckung bezogenen Aberkennungstatbestand enthalten hat ("Asyl ist von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn Asyl durch Erstreckung gewährt wurde, der hiefür maßgebliche Grund weggefallen ist und kein anderer Grund für Asylerstreckung besteht."), fehlt nunmehr eine derartige Bestimmung. Während Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 1997 in der Fassung vor der Novelle 2003 noch einen auf die Asylerstreckung bezogenen Aberkennungstatbestand enthalten hat ("Asyl ist von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn Asyl durch Erstreckung gewährt wurde, der hiefür maßgebliche Grund weggefallen ist und kein anderer Grund für Asylerstreckung besteht."), fehlt nunmehr eine derartige Bestimmung.

Nach Feßl/Holzschuster (Asylgesetz 2005, 258 f) erweist sich dies insofern problematisch, als zu dem in § 34 AsylG 2005 geregelten Familienverfahren ein korrespondierender Aberkennungstatbestand nicht mehr besteht. Fällt also das schützenswerte Familienleben, das gemäß § 3 iVm § 34 AsylG Grundlage für die Gewährung von Asyl war, weg, ist keine Aberkennung des Status des Asylberechtigten mehr vorgesehen. Allerdings war bereits bisher nach der zu GZ. 2001/01/0429 ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senats des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Januar 2003 eine Aberkennung des Asylrechts nicht möglich, wenn nachträglich eine bloße Zulässigkeitsvoraussetzung der Asylerstreckung, insbesondere die Minderjährigkeit von Kindern, weggefallen ist. Nach Feßl/Holzschuster (Asylgesetz 2005, 258 f) erweist sich dies insofern problematisch, als zu dem in Paragraph 34, AsylG 2005 geregelten Familienverfahren ein korrespondierender Aberkennungstatbestand nicht mehr besteht. Fällt also das schützenswerte Familienleben, das gemäß Paragraph 3, in Verbindung mit Paragraph 34, AsylG Grundlage für die Gewährung von Asyl war, weg, ist keine Aberkennung des Status des Asylberechtigten mehr vorgesehen. Allerdings war bereits bisher nach der zu GZ. 2001/01/0429 ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senats des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Januar 2003 eine Aberkennung des Asylrechts nicht möglich, wenn nachträglich eine bloße Zulässigkeitsvoraussetzung der Asylerstreckung, insbesondere die Minderjährigkeit von Kindern, weggefallen ist.

Bei der Asylaberkennung ist daher im Anwendungsbereich des AsylG 2005 anders als bei der Zuerkennung, keine Familiengleichbehandlung vorgesehen, sodass auch die Aberkennung lediglich einzelner Familienmitglieder, bezüglich derer einer der in § 7 Abs 1 AsylG enthaltenen Aberkennungstatbestände eingetreten ist, in Frage kommt (vgl. Feßl/Holzschuster, ebendort; Frank/Anerinhof/Filzwieser, aaO, K 2 zu § 7 AsylG). Bei der Asylaberkennung ist daher im Anwendungsbereich des AsylG 2005 anders als bei der Zuerkennung, keine Familiengleichbehandlung vorgesehen, sodass auch die Aberkennung lediglich einzelner Familienmitglieder, bezüglich derer einer der in Paragraph 7, Absatz eins, AsylG enthaltenen Aberkennungstatbestände eingetreten ist, in Frage kommt (vergleiche Feßl/Holzschuster, ebendort; Frank/Anerinhof/Filzwieser, aaO, K 2 zu Paragraph 7, AsylG).

Ausgehend davon kann ebenso wie der im Familienverfahren erworbene auch der durch Erstreckung gewährte Status des Asylberechtigten nur solchen Familienmitgliedern aberkannt werden, bezüglich derer zum einen einer der in § 7 Abs 1 AsylG enthaltenen Aberkennungstatbestände verwirklicht ist bzw. zum anderen auch die sonstigen Voraussetzungen des nunmehrigen § 7 Abs. 3 AsylG 2005 - bzw. vor dessen zeitlichem Anwendungsbereich die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 AsylG 2005 vor der Novelle BGBl I Nr. 122/2009 - vorliegen. Ausgehend davon kann ebenso wie der im Familienverfahren erworbene auch der durch Erstreckung gewährte Status des Asylberechtigten nur solchen Familienmitgliedern aberkannt werden, bezüglich derer zum einen einer der in Paragraph 7, Absatz eins, AsylG enthaltenen Aberkennungstatbestände verwirklicht ist bzw. zum anderen auch die sonstigen Voraussetzungen

des nunmehrigen Paragraph 7, Absatz 3, AsylG 2005 - bzw. vor dessen zeitlichem Anwendungsbereich die Voraussetzungen des Paragraph 7, Absatz 2, AsylG 2005 vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009, - vorliegen.

Gemäß § 7 Abs. 2 AsylG 2005 in der hier anzuwendenden Fassung vor der Novelle BGBl I Nr. 122/2009 (Zum zeitlichen Anwendungsbereich der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 AsylG 2005 idF vor der Novelle BGBl I Nr. 122/2009 bzw. § 7 Abs. 3 AsylG 2005 idF nach der Novelle BGBl I Nr. 122/2009 vgl. etwa das im Falle der Mutter ergangene Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tage, GZ: D10 414348-1/2010-12E) kann das Bundesasylamt einem Fremden den Status eines Asylberechtigten gemäß Abs. 1 Z 2 nicht aberkennen, wenn die Aberkennung durch das Bundesasylamt - wenn auch nicht rechtskräftig - nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung erfolgt und der Fremde seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat. Kann nach dem ersten Satz nicht aberkannt werden, hat das Bundesasylamt die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuständige Aufenthaltsbehörde vom Sachverhalt zu verständigen. Teilt diese dem Bundesasylamt mit, dass sie dem Fremden einen Aufenthaltstitel rechtskräftig erteilt hat, kann auch einem solchen Fremden der Status eines Asylberechtigten gemäß Abs. 1 Z 2 aberkannt werden. Gemäß Paragraph 7, Absatz 2, AsylG 2005 in der hier anzuwendenden Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009, (Zum zeitlichen Anwendungsbereich der Bestimmungen des Paragraph 7, Absatz 2, AsylG 2005 in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009, bzw. Paragraph 7, Absatz 3, AsylG 2005 in der Fassung nach der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009, vergleiche etwa das im Falle der Mutter ergangene Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tage, GZ: D10 414348-1/2010-12E) kann das Bundesasylamt einem Fremden den Status eines Asylberechtigten gemäß Absatz eins, Ziffer 2, nicht aberkennen, wenn die Aberkennung durch das Bundesasylamt - wenn auch nicht rechtskräftig - nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung erfolgt und der Fremde seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat. Kann nach dem ersten Satz nicht aberkannt werden, hat das Bundesasylamt die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, zuständige Aufenthaltsbehörde vom Sachverhalt zu verständigen. Teilt diese dem Bundesasylamt mit, dass sie dem Fremden einen Aufenthaltstitel rechtskräftig erteilt hat, kann auch einem solchen Fremden der Status eines Asylberechtigten gemäß Absatz eins, Ziffer 2, aberkannt werden.

Nun wurde der Beschwerdeführerin, wie im Sachverhalt näher ausgeführt, mit am 21. Dezember 2007 in Rechtskraft erwachsenem Bescheid der belangten Behörde vom 29. November 2007 zu Zl. 07 11.055-BAL gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 AsylG 2005 Asyl gewährt. Eine Aberkennung des der (unbestrittener Weise im Inland ihren Hauptwohnsitz habenden) Beschwerdeführerin derart zuerkannten Status der Asylberechtigten wäre daher auf Grundlage des von der belangten Behörde ins Treffen geführten § 7 Abs. 1 Z. 2 jedenfalls bis zum 21. Dezember 2012 zulässig. Nun wurde der Beschwerdeführerin, wie im Sachverhalt näher ausgeführt, mit am 21. Dezember 2007 in Rechtskraft erwachsenem Bescheid der belangten Behörde vom 29. November 2007 zu Zl. 07 11.055-BAL gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 2, AsylG 2005 Asyl gewährt. Eine Aberkennung des der (unbestrittener Weise im Inland ihren Hauptwohnsitz habenden) Beschwerdeführerin derart zuerkannten Status der Asylberechtigten wäre daher auf Grundlage des von der belangten Behörde ins Treffen geführten Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, jedenfalls bis zum 21. Dezember 2012 zulässig.

Art 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention lautet: Artikel eins, Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention lautet:

"C. Dieses Abkommen wird auf eine Person, die unter die Bestimmungen des Abschnittes A fällt, nicht mehr angewendet werden, wenn sie

1. sich freiwillig wieder unter den Schutz ihres Heimatlandes gestellt hat; oder
2. die verlorene Staatsangehörigkeit freiwillig wieder erworben hat; oder
3. eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz ihres neuen Heimatlandes genießt; oder
4. sich freiwillig in dem Staat, den sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen oder nicht betreten hat, niedergelassen hat; oder
5. wenn die Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen und sie es daher nicht weiterhin ablehnen kann, sich unter den Schutz ihres Heimatlandes zu stellen.

Die Bestimmungen der Ziffer 5 sind nicht auf die in Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels genannten Flüchtlinge anzuwenden, wenn sie die Inanspruchnahme des Schutzes durch ihr Heimatland aus triftigen Gründen, die auf frühere Verfolgungen zurückgehen, ablehnen;

6. staatenlos ist und die Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen, sie daher in der Lage ist, in ihr früheres Aufenthaltsland zurückzukehren.

Die Bestimmungen der Ziffer 6 sind jedoch auf die in Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels genannten Personen nicht anzuwenden, wenn sie die Inanspruchnahme des Schutzes durch ihr früheres Aufenthaltsland aus triftigen Gründen, die auf frühere Verfolgungen zurückgehen, ablehnen."

Die Asylbehörde ist aufgrund der von ihr getroffenen Feststellung, wonach sich die Beschwerdeführerin nach Zuerkennung des Status der Asylberechtigten samt ihren Eltern im Herkunftsstaat in Tschetschenien aufgehalten habe, davon ausgegangen, dass sich diese damit unter den Schutz ihres Heimatstaates gestellt und damit den Asylaberkennungsgrund des § 7 Abs 1 Z 2 AsylG iVm Art 1 Abschnitt C Z 1 GFK erfüllt hat. Die Asylbehörde ist aufgrund der von ihr getroffenen Feststellung, wonach sich die Beschwerdeführerin nach Zuerkennung des Status der Asylberechtigten samt ihren Eltern im Herkunftsstaat in Tschetschenien aufgehalten habe, davon ausgegangen, dass sich diese damit unter den Schutz ihres Heimatstaates gestellt und damit den Asylaberkennungsgrund des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG in Verbindung mit Artikel eins, Abschnitt C Ziffer eins, GFK erfüllt hat.

Weiters zog die belangte Behörde offenbar auch den Asylaberkennungsgrund des § 7 Abs 1 Z 2 AsylG iVm Art 1 Abschnitt C Z 5 - die sogenannte "Wegfall-der-Umstände"-Klausel - heran, zumal sie ausführt, dass sich die Umstände, die im Verfahren des Vaters der Beschwerdeführerin, von welchem sich deren Flüchtlingsstatus ableitet, zur Asylgewährung geführt hätten, weggefallen wären und es die Familie der Beschwerdeführerin daher nicht mehr ablehnen könne, den Schutz des Herkunftsstaates in Anspruch zu nehmen. Weiters zog die belangte Behörde offenbar auch den Asylaberkennungsgrund des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG in Verbindung mit Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 5, - die sogenannte "Wegfall-der-Umstände"-Klausel - heran, zumal sie ausführt, dass sich die Umstände, die im Verfahren des Vaters der Beschwerdeführerin, von welchem sich deren Flüchtlingsstatus ableitet, zur Asylgewährung geführt hätten, weggefallen wären und es die Familie der Beschwerdeführerin daher nicht mehr ablehnen könne, den Schutz des Herkunftsstaates in Anspruch zu nehmen.

Die Bestimmung des Art 1 Abschnitt C Z 1 GFK, wonach dieses Abkommen (GFK) auf eine Person nicht mehr angewendet wird, wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Heimatstaates gestellt hat, ist als Äquivalent zur Definition des Flüchtlingsbegriffes geschaffen, wo die Unmöglichkeit oder Unwilligkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatlandes gefordert ist (vgl. Frank/Anerinhof/Filzwieser, AsylG 20054, K 3 zu § 7 AsylG). Die Bestimmung des Artikel eins, Abschnitt C Ziffer eins, GFK, wonach dieses Abkommen (GFK) auf eine Person nicht mehr angewendet wird, wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Heimatstaates gestellt hat, ist als Äquivalent zur Definition des Flüchtlingsbegriffes geschaffen, wo die Unmöglichkeit oder Unwilligkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatlandes gefordert ist vergleiche Frank/Anerinhof/Filzwieser, AsylG 20054, K 3 zu Paragraph 7, AsylG).

In der Praxis spielt diesbezüglich - neben der Beantragung eines Reisepasses des Heimatlandes - vor allem die (temporäre) Rückkehr in den Heimatstaat eine Rolle (vgl. Frank/Anerinhof/Filzwieser, aaO, K 3 zu § 7 AsylG; Putzer/Rohrböck, Leitfaden Asylrecht, Rz 145). In der Praxis spielt diesbezüglich - neben der Beantragung eines Reisepasses des Heimatlandes - vor allem die (temporäre) Rückkehr in den Heimatstaat eine Rolle vergleiche Frank/Anerinhof/Filzwieser, aaO, K 3 zu Paragraph 7, AsylG; Putzer/Rohrböck, Leitfaden Asylrecht, Rz 145).

Bei dieser Beendigungsklausel wird von drei Voraussetzungen ausgegangen:

- a) Freiwilligkeit: der Flüchtling muss aus freien Stücken handeln;
- b) Absicht: der Flüchtling muss mit seinem Handeln beabsichtigen, sich erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zu unterstellen;
- c) erneute Inanspruchnahme: der Flüchtling muss diesen Schutz auch tatsächlich erhalten.

(vgl. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Abs 119) vergleiche UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Absatz 119,)

Zwar hegt der Asylgerichtshof auf Grundlage der Einvernahmen der Eltern des Beschwerdeführers sowie den Ergebnissen der von ihm durchgeführten sonstigen Beweisaufnahmen im Einklang mit der belangten Behörde keinen Zweifel daran, dass jedenfalls die Mutter der Beschwerdeführerin mit dieser nach Tschetschenien zurückgekehrt ist, doch kann aus Sicht des erkennenden Senats im konkreten Falle der Beschwerdeführerin bereits das Kriterium der Freiwilligkeit als nicht vorliegend angesehen und von einer freiwilligen bzw. "aus freien Stücken" erfolgten Rückkehr nicht die Rede sein:

Die Beschwerdeführerin war zum Zeitpunkt der Reise nach Tschetschenien nämlich erst eineinhalb Jahre alt und daher noch minderjährig, weshalb nur schwer angenommen werden kann, dass diese gemeinsam mit der Mutter angetretene Reise tatsächlich aus freien Stücken erfolgt war. Vielmehr liegt es nahe, dass die Reise der Gehorsampflicht der Beschwerdeführerin ihrer Mutter gegenüber oder auch der Unmöglichkeit, ohne die Mutter in Österreich zu verbleiben, entsprungen ist.

Ferner kann nach Ansicht des erkennenden Senats in concreto auch nicht von einem Willen zur Normalisierung der Beziehungen zum Herkunftsstaat ausgegangen werden, für welchen auch eine gewisse Nachhaltigkeit der Zuwendung zum Heimatstaat erforderlich wäre (vgl. dazu VwGH vom 03.12.2003, 2001/01/0547). Ferner kann nach Ansicht des erkennenden Senats in concreto auch nicht von einem Willen zur Normalisierung der Beziehungen zum Herkunftsstaat ausgegangen werden, für welchen auch eine gewisse Nachhaltigkeit der Zuwendung zum Heimatstaat erforderlich wäre vergleiche dazu VwGH vom 03.12.2003, 2001/01/0547).

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Anwendung des Art 1 Abschnitt C Z 1 GFK auf vorübergehende Aufenthalte im Herkunftsstaat auf den prinzipiellen Einwand stößt, dass die freiwillige Rückkehr dorthin in Art 1 Abschnitt C Z 4 geregelt ist. Diese Bestimmung setzt allerdings voraus, dass sich der Flüchtling wieder im Herkunftsstaat niedergelassen hat, woraus sich wiederum ergäbe, dass in den Fällen einer bloß temporären Rückkehr keine Beendigungswirkung eintritt (vgl. Feßl/Holzschuster, Asylgesetz 2005, 261 mit Verweis auf VwGH vom 03.12.2003, 2001/01/0547). Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Anwendung des Artikel eins, Abschnitt C Ziffer eins, GFK auf vorübergehende Aufenthalte im Herkunftsstaat auf den prinzipiellen Einwand stößt, dass die freiwillige Rückkehr dorthin in Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 4, geregelt ist. Diese Bestimmung setzt allerdings voraus, dass sich der Flüchtling wieder im Herkunftsstaat niedergelassen hat, woraus sich wiederum ergäbe, dass in den Fällen einer bloß temporären Rückkehr keine Beendigungswirkung eintritt vergleiche Feßl/Holzschuster, Asylgesetz 2005, 261 mit Verweis auf VwGH vom 03.12.2003, 2001/01/0547).

Die von der Erstbehörde - wie oben erwähnt zumindest andeutungsweise - ebenfalls herangezogene Bestimmung des Art 1 Abschnitt C Z 5 verleiht dem Grundsatz Ausdruck, dass die Gewährung von internationalem Schutz lediglich der vorübergehenden Schutzgewährung, nicht aber der Begründung eines Aufenthaltstitels dienen soll. Bestehen nämlich die Umstände, aufgrund derer eine Person als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr und kann sie es daher nicht weiterhin ablehnen, sich unter den Schutz ihres Heimatlandes zu stellen, so stellt auch dies einen Grund dar, den gewährten Status wieder abzuerkennen (vgl. Frank/Anerinhof/Filzwieser, aaO, K 8 zu § 7 AsylG). Die von der Erstbehörde - wie oben erwähnt zumindest andeutungsweise - ebenfalls herangezogene Bestimmung des Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 5, verleiht dem Grundsatz Ausdruck, dass die Gewährung von internationalem Schutz lediglich der vorübergehenden Schutzgewährung, nicht aber der Begründung eines Aufenthaltstitels dienen soll. Bestehen nämlich die Umstände, aufgrund derer eine Person als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr und kann sie es daher nicht weiterhin ablehnen, sich unter den Schutz ihres Heimatlandes zu stellen, so stellt auch dies einen Grund dar, den gewährten Status wieder abzuerkennen vergleiche Frank/Anerinhof/Filzwieser, aaO, K 8 zu Paragraph 7, AsylG).

Die Bestimmung des Art 1 Abschnitt C Z 5 GFK stellt primär auf eine grundlegende Änderung der (objektiven) Umstände im Herkunftsstaat ab, kann jedoch auch die Änderung der in der Person des Flüchtlings gelegenen Umstände umfassen, etwa wenn eine wegen der Mitgliedschaft zu einer bestimmten Religion verfolgte Person nun doch zu der den staatlichen Stellen genehmen Religion übertritt und damit eine gefahrlose Heimkehr möglich ist (vgl. Frank/Anerinhof/Filzwieser, aaO, K 9 zu § 7 AsylG). Die Bestimmung des Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 5, GFK stellt primär auf eine grundlegende Änderung der (objektiven) Umstände im Herkunftsstaat ab, kann jedoch auch die Änderung der in der Person des Flüchtlings gelegenen Umstände umfassen, etwa wenn eine wegen der Mitgliedschaft zu einer bestimmten Religion verfolgte Person nun doch zu der den staatlichen Stellen genehmen Religion übertritt und damit eine gefahrlose Heimkehr möglich ist vergleiche Frank/Anerinhof/Filzwieser, aaO, K 9 zu Paragraph 7, AsylG).

Ein in der Person des Flüchtlings gelegenes subjektives Element spielt auch insofern eine Rolle, zumal aus der in Art 1 Abschnitt C Z 5 GFK enthaltenen Wortfolge "nicht mehr ablehnen kann" auch die Zumutbarkeit einer Rückkehr in das Herkunftsland ein entscheidendes Kriterium einer Aberkennung des Flüchtlingsstatus ist (vgl. Putzer/Rohrböck, aaO, Rz 146). Ein in der Person des Flüchtlings gelegenes subjektives Element spielt auch insofern eine Rolle, zumal aus der in Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 5, GFK enthaltenen Wortfolge "nicht mehr ablehnen kann" auch die Zumutbarkeit einer Rückkehr in das Herkunftsland ein entscheidendes Kriterium einer Aberkennung des Flüchtlingsstatus ist (vergleiche Putzer/Rohrböck, aaO, Rz 146).

Um die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft zu bejahen, muss die Änderung der Umstände sowohl grundlegend als auch dauerhaft sein, zumal der Flüchtlingsschutz umfassende und dauerhafte Lösungen zum Ziel hat und Personen nicht unfreiwillig in Verhältnisse zurückkehren sollen, welche möglicherweise zu einer neuerlichen Flucht führen. Da eine voreilige oder unzureichende Begründung der Beendigungsklauseln ernsthafte Konsequenzen haben kann, ist es angebracht, die Klauseln restriktiv auszulegen. (vgl. UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ["Wegfall der Umstände"-Klauseln], Abs 6 f) Um die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft zu bejahen, muss die Änderung der Umstände sowohl grundlegend als auch dauerhaft sein, zumal der Flüchtlingsschutz umfassende und dauerhafte Lösungen zum Ziel hat und Personen nicht unfreiwillig in Verhältnisse zurückkehren sollen, welche möglicherweise zu einer neuerlichen Flucht führen. Da eine voreilige oder unzureichende Begründung der Beendigungsklauseln ernsthafte Konsequenzen haben kann, ist es angebracht, die Klauseln restriktiv auszulegen. (vergleiche UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ["Wegfall der Umstände"-Klauseln], Absatz 6, f)

Wie bereits oben ausgeführt, kann der im Familienverfahren erworbene Status des Asylberechtigten nur solchen Familienmitgliedern aberkannt werden, bezüglich derer einer der in § 7 Abs 1 AsylG enthaltenen Aberkennungstatbestände eingetreten ist und ist eine Familiengleichbehandlung nicht vorgesehen. Wie bereits oben ausgeführt, kann der im Familienverfahren erworbene Status des Asylberechtigten nur solchen Familienmitgliedern aberkannt werden, bezüglich derer einer der in Paragraph 7, Absatz eins, AsylG enthaltenen Aberkennungstatbestände eingetreten ist und ist eine Familiengleichbehandlung nicht vorgesehen.

Bei dem in § 7 Abs 1 Z 2 AsylG iVm Art 1 Abschnitt C Z 5 GFK geregelten Tatbestand war der Familienangehörige in vielen Fällen - wie auch gegenständlich - keiner auf seine Person bezogenen Verfolgung ausgesetzt, sodass auch ein späterer Wegfall nicht denkbar ist. Bei dem in Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG in Verbindung mit Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 5, GFK geregelten Tatbestand war der Familienangehörige in vielen Fällen - wie auch gegenständlich - keiner auf seine Person bezogenen Verfolgung ausgesetzt, sodass auch ein späterer Wegfall nicht denkbar ist.

Feßl/Holzschuster, aaO, 259, Fn 994, vertreten diesbezüglich die Meinung, dass wohl darauf abzustellen sein wird, ob die Verfolgungsgründe hinsichtlich des Familienangehörigen, von welchem der Status des Asylberechtigten abgeleitet wurde, weggefallen sind.

Allein dieser Ansicht vermag auch der erkennende Senat zu folgen. Zwar ist im Rahmen des AsylG 2005 hinsichtlich der Aberkennung des Status des Asylberechtigten tatsächlich eine Familiengleichbehandlung nicht vorgesehen und dem entsprechend im Anwendungsbereich des § 7 AsylG 2005 auch bei Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 AsylG 2005 eine individuelle Prüfung vorzunehmen, dem Gesetzgeber kann aber keinesfalls unterstellt werden, hierdurch den in Anwendung des § 34 Abs. 2 AsylG 2005 gewährten internationalen Schutz nach erfolgter Zuerkennung von dem der positiven Erledigung im Hauptverfahren zu Grunde gelegten Sachverhalt (d.h. dem eigentlichen Fluchtvorbringen und dessen Schicksal) pro futuro vollkommen losgelöst wissen zu wollen. Würde dies doch in letzter Konsequenz bedeuten, dass Art 1 Abschnitt C Z 5 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) bei im Wege des § 34 Abs 2 zuerkannter Flüchtlingseigenschaft jeglicher Anwendungsbereich fehlen würde und diesfalls eine geradezu absurd anmutende Ungleichbehandlung zwischen dem (ehemals) Verfolgten, der bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 1 Abschnitt C Z 5 GFK des Schutzes des Aufnahmestaates verlustig ginge, und dessen (sich nur auf sein Fluchtvorbringen stützenden) Familienmitglieder erreicht wäre. Allein dieser Ansicht vermag auch der erkennende Senat zu folgen. Zwar ist im Rahmen des AsylG 2005 hinsichtlich der Aberkennung des Status des Asylberechtigten tatsächlich eine Familiengleichbehandlung nicht vorgesehen und dem

entsprechend im Anwendungsbereich des Paragraph 7, AsylG 2005 auch bei Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 2, AsylG 2005 eine individuelle Prüfung vorzunehmen, dem Gesetzgeber kann aber keinesfalls unterstellt werden, hierdurch den in Anwendung des Paragraph 34, Absatz 2, AsylG 2005 gewährten internationalen Schutz nach erfolgter Zuerkennung von dem der positiven Erledigung im Hauptverfahren zu Grunde gelegten Sachverhalt (d.h. dem eigentlichen Fluchtvorbringen und dessen Schicksal) pro futuro vollkommen losgelöst wissen zu wollen. Würde dies doch in letzter Konsequenz bedeuten, dass Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 5, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) bei im Wege des Paragraph 34, Absatz 2, zuerkannter Flüchtlingseigenschaft jeglicher Anwendungsbereich fehlen würde und diesfalls eine geradezu absurd anmutende Ungleichbehandlung zwischen dem (ehemals) Verfolgten, der bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 5, GFK des Schutzes des Aufnahmestaates verlustig ginge, und dessen (sich nur auf sein Fluchtvorbringen stützenden) Familienmitglieder erreicht wäre.

Die belangte Behörde verweist im Zusammenhang mit der Bestimmung des Art 1 Abschnitt C Z 5 GFK lediglich darauf, dass jene Umstände, die im Verfahren des Vaters der Beschwerdeführerin zur Asylgewährung geführt hätten weggefallen wären. Die belangte Behörde hat es aber verabsäumt diese Umstände im angefochtenen Bescheid auch nur ansatzweise konkret zu benennen und sich darüber hinaus mit auch mit der Frage der allfälligen Nachhaltigkeit eines Wegfalls auseinanderzusetzen. Die belangte Behörde verweist im Zusammenhang mit der Bestimmung des Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 5, GFK lediglich darauf, dass jene Umstände, die im Verfahren des Vaters der Beschwerdeführerin zur Asylgewährung geführt hätten weggefallen wären. Die belangte Behörde hat es aber verabsäumt diese Umstände im angefochtenen Bescheid auch nur ansatzweise konkret zu benennen und sich darüber hinaus mit auch mit der Frage der allfälligen Nachhaltigkeit eines Wegfalls auseinanderzusetzen.

In dem im Aberkennungsverfahren des Vaters der Beschwerdeführerin ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 30. Juni 2010 verweist die Asylbehörde im Wesentlichen darauf, dass derselbe nach erfolgter Asylgewährung durch die Republik Österreich freiwillig in den Herkunftsstaat zurückgekehrt sei und sich dort einen Inlands- sowie einen internationalen Reisepass habe ausstellen lassen. Im Zuge der Ausstellung der in Rede stehenden Dokumente sei auch die Identität des Vaters der Beschwerdeführerin vom nationalen Sicherheitsdienst (FSB) am Wohnsitz überprüft und auch die Frage einer allfälligen Fahndung nach seiner Person näher beleuchtet worden. Aus diesen von ihr getroffenen Feststellungen vermeint die belangte Behörde den Schluss ziehen zu können, dass eine Änderung der seinerzeit im Verfahren des Vaters zur Asylgewährung geführt habenden Umstände vorliege.

Der Asylgerichtshof vermag diesen von der belangten Behörde zur Änderung jener (persönlichen) Umstände, die im Falle des Vaters der Beschwerdeführerin zur Gewährung von Asyl geführt haben, ins Treffen geführten Überlegungen allerdings nicht zu folgen.

Anders als im Falle der Mutter ist nämlich beim Vater der Beschwerdeführerin nicht einmal ein Aufenthalt in Weißrussland, der bei Hinzutreten weiterer Umstände als Indiz für eine Weiterreise in den Herkunftsstaat gewertet werden könnte, erwiesen. Wenn die belangte Behörde unter Bezugnahme auf das Ergebnis der von ihr durchgeführten Beweisaufnahme darauf verweist, dass ohne die Anwesenheit des Vaters der Beschwerdeführerin im Herkunftsstaat die Ausstellung der in Rede stehenden Dokumente gar nicht möglich gewesen wäre und dieser daher konsequenter Weise (zwangsläufig) dort aufhältig gewesen und vorstellig geworden sein müsse, so ist dem entgegenzuhalten, dass nach dem eben selben Ergebnis der Beweisaufnahme, Dokumente der in Rede stehenden Art vom Inhaber grundsätzlich vor der ausstellenden Behörde eigenhändig unterzeichnet werden müssen, der auf den Namen des Vaters der Beschwerdeführerin lautende (und zwischenzeitlich für echt befundene) internationale Reisepass aber dennoch überhaupt keine Unterschrift aufweist und daher nach den Überlegungen der belangten Behörde auch niemanden ausgefolgt worden hätte sein können.

Andere Anhaltspunkte, aus denen auf eine Änderung der für die Asylgewährung des Vaters der Beschwerdeführerin seinerzeit maßgeblichen Gründe geschlossen werden könnte, hat die belangte Behörde aber im Falle des Vaters nicht ins Treffen geführt und sind solche auch für den Asylgerichtshof, nicht ersichtlich. Daraus folgt aber, dass auch die Voraussetzungen des Art 1 Abschnitt C Z 5 GFK nicht vorliegen. Andere Anhaltspunkte, aus denen auf eine Änderung der für die Asylgewährung des Vaters der Beschwerdeführerin seinerzeit maßgeblichen Gründe geschlossen werden könnte, hat die belangte Behörde aber im Falle des Vaters nicht ins Treffen geführt und sind solche auch für den Asylgerichtshof, nicht ersichtlich. Daraus folgt aber, dass auch die Voraussetzungen des Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 5, GFK nicht vorliegen.

Hinweise auf das Vorliegen eines der sonstigen in Art 1 Abschnitt C der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) genannten Beendigungsgründe bzw. der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z. 1 und Z. 3 sind nicht gegeben, sodass sich die mit dem angefochtenen Bescheid erfolgte Aberkennung des der Beschwerdeführerin ursprünglich gewährten Status des Asylberechtigten als rechtswidrig erweist. Hinweise auf das Vorliegen eines der sonstigen in Artikel eins, Abschnitt C der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) genannten Beendigungsgründe bzw. der Voraussetzungen des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins und Ziffer 3, sind nicht gegeben, sodass sich die mit dem angefochtenen Bescheid erfolgte Aberkennung des der Beschwerdeführerin ursprünglich gewährten Status des Asylberechtigten als rechtswidrig erweist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Aberkennungstatbestand, Asylaberkennung, Bescheidbehebung

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at